

Reihe Soziales, herausgegeben von
Matthias Drilling und Ueli Mäder

Band 2

Fürsorgerische Zwangsmassnahmen in Adliswil von 1890 bis 1970

Thomas Huonker

Thomas Huonker

**Fürsorgerische Zwangsmassnahmen
in Adliswil von 1890 bis 1970**

Über das Buch

Eine kritische Aufarbeitung der Geschichte der Zwangsmassnahmen in der Sozialen Arbeit des 20. Jahrhunderts setzte gegen dessen Ende auch in der Schweiz ein. Sie wird zur Zeit von mehreren Forscherinnen und Forschern auf nationaler und regionaler Ebene untersucht. Von speziellem Interesse ist dabei die Beeinflussung der professionalisierten Fürsorge durch medizinisch und psychiatrisch vorgetragene bevölkerungspolitische Ideologeme der sogenannten „Eugenik“ bis hin zu medizinischen Eingriffen in die Körper der Befürsorgten. Vor diesem Hintergrund beauftragte die Vormundschaftsbehörde von Adliswil, einer Stadt in der Agglomeration Zürich, den Verfasser mit dieser Studie. Der Autor dankt den Auftraggebenden für die Begleitung des Auftrags und die Öffnung des Archivs.

Über den Autor

Thomas Huonker:

Geboren 1954 in Zürich. Website: www.thata.ch

Thomas Huonker ist freier Historiker und Dozent an der Gestalterischen Berufsmaturitätsschule Zürich. 1982 promovierte er über den Sammler und Historiker Eduard Fuchs und verfasste seitdem mehrere Bücher zur Geschichte der Jenischen, Sinti und Roma sowie zur Geschichte von Fürsorge, Vormundschaftswesen und Psychiatrie in der Schweiz. Zur Zeit leitet er das Nationalfondsprojekt *Unterwegs zwischen Verfolgung und Anerkennung – Formen und Sichtweisen der Integration und Ausgrenzung von Jenischen, Sinti und Roma in der Schweiz von 1800 bis heute*.

Thomas Huonker

**Fürsorgerische Zwangsmassnahmen
in Adliswil von 1890 bis 1970**

edition gesowip
2006 Basel

*Die Deutsche Bibliothek - CIP-Einheitsaufnahme
Ein Titeldatensatz für diese Publikation ist bei Der Deutschen
Bibliothek erhältlich*

*Die Deutsche Bibliothek - CIP-Cataloguing-in-Publication-Data
A catalogue record for this publication is available from Die Deutsche
Bibliothek*

Reihe Soziales

Die "Reihe Soziales" veröffentlicht vorwiegend studentische Abschluss- und andere Arbeiten aus der Sozialen Arbeit und den Gesellschaftswissenschaften, die für soziale Institutionen und eine breitere Öffentlichkeit interessant sind. Die einzelnen Beiträge dokumentieren die Meinung der AutorInnen. Die Herausgeber arbeiten am Institut für Sozialplanung und Stadtentwicklung der Fachhochschule Nordwestschweiz (FHNW).

Prof. Dr. Matthias Drilling

Hochschule für Soziale Arbeit (FHNW)

Prof. Dr. Ueli Mäder

Institut für Soziologie der Universität Basel (und FHNW)

Originalausgabe

Alle Rechte vorbehalten

© 2006 by edition gesowip, Basel/Switzerland

Herstellung: SDL, Berlin

Printed in Germany

ISBN-10: 3-906129-34-9

ISBN-13: 987-3-906129-34-1

Inhalt

1.	Einleitendes zur Geschichte von Adliswil.....	S. 7
2.	Die Instanzen.....	S. 13
3.	Vormundschaft vor dem Zivilgesetzbuch von 1912: Sicherung des Mündelvermögens.....	S. 18
3.1.	Alkohol, Kindeswohl, Frauengut und Mündelvermögen.....	S. 18
4.	Vormundschaft seit dem neuen Zivilgesetzbuch von 1912: Fürsorge am ganzen Menschen.....	S. 22
4.1.	Zwei Schwestern aus Adliswil.....	S. 23
4.1.1.	Fallgeschichte Emma S.	S. 23
4.1.1.1.	Die Stelle in der Fabrik als Norm.....	S. 23
4.1.1.2.	„Moralischer Schwachsinn“	S. 25
4.1.1.3.	„Hatte sich einer Schaustellertruppe mit Negern angeschlossen“	S. 27
4.1.1.4.	„Die Explorandin hat ihre Sterilisation durchaus nicht verwunden“	S. 29
4.1.1.5.	„Hat sich in das Gefüge unserer heutigen sozialen und moralischen Ordnung eingereiht“	S. 30
4.1.2.	Fallgeschichte Berta S.....	S. 31
4.1.2.1.	„Führt wie ihre Schwester Emma ein unsittliches Leben“	S. 31
4.1.2.2.	„Ob die Patientin nicht als Vagantin der Heimatgemeinde zufalle?“	S. 34
4.1.2.3.	„Dass die Patientin sterilisiert & bald wieder dem Broterwerb zugeführt würde, solange sie körperlich noch leistungsfähig ist“	S. 37
4.1.2.4.	„Wir gewärtigen Mitte August das Gutachten des Burghölzli“	S. 39
4.1.2.5.	„Auch scheint Neu-Rheinau nicht ganz der richtige Ort für sie zu sein, da doch dort zur Mehrheit nur geistesgestörte Menschen untergebracht sind“	S. 41
4.1.2.6.	Kastration „zur Ausmerzung des anormalen Geschlechtstriebes der Mündelin“	S. 43
4.1.2.7.	Die Kastrierte darf heiraten.....	S. 44
4.1.2.8.	„Sie macht jetzt einen ruhigen, positiven und mit ihrem Leben zufriedenen Eindruck“	S. 45

4.1.3.	Kommentar.....	S. 46
4.2.	Schausteller und Hausierer.....	S. 48
4.3.	Zweierlei Mass für die Brüder der Rockerbraut.....	S. 50
4.3.1.	„Gefährdet, nicht aber verdorben“.....	S. 51
4.3.2.	„Man ist mit ihr ausserordentlich zufrieden“.....	S. 52
4.3.3.	Kein Bagatellfall?.....	S. 54
4.4.	„Über die Vormundschaftsbehörde zum Ziel“.....	S. 56
5.	Schluss und Ausblick.....	S. 57
6.	Literatur.....	S. 60

1. Einleitendes zur Geschichte von Adliswil

Die heutige Stadt Adliswil im unteren Sihltal schliesst nördlich, talabwärts, an Leimbach an, ein Aussenquartier der Stadt Zürich. Südlich, talaufwärts folgt Langnau am Albis. Ostwärts grenzt Adliswil an Kilchberg auf der Seeseite des Zimmerbergrückens. Die höhere und steilere westliche Talflanke bildet der Albishang mit der Luftseilbahn zur Felsenegg.

Der Boden des heutigen Adliswil ist altes Siedlungsgebiet, keltische Gräber datieren aus der Zeit um 700 vor Christus. Die ersten urkundlichen Erwähnungen aus dem Mittelalter nennen Namensformen wie Adelmundoswilare oder Adeloswil und bereits 1250 Adloswil, also praktisch den heutigen Lautstand.¹

Im Jahr 1684 wohnten in Adliswil 584 Menschen. Der Boden gab wenig her, ganze Gruppen von Adliswiler Wirtschaftsflüchtlingen wanderten in die von Kriegen entvölkerte Pfalz aus, 1657 waren es 23 und 1661 sogar 44 Auswanderer.² Andere gingen als Söldner in die Fremde.³ Doch die neuen Verdienstmöglichkeiten durch die häusliche Seidenindustrie – in die Region Zürich eingeführt von wohlwollend aufgenommenen, innovativen hugenottischen Flüchtlingen – brachten im 18. Jahrhundert einen starken Zuwachs der vorher überwiegend agrarisch tätigen Bevölkerung. Mit Wasserkraft betriebene Textilspinnereien und -webereien sowie andere Fabriken liessen die Bevölkerung im 19. Jahrhundert noch rasanter wachsen. 1850 betrug ihre Zahl 1221, davon neben 129 Bauern mit 20 Dienstboten 564 in den Fabriken Arbeitende sowie 52 Handwerker. 1888 wohnten 2972 Menschen in Adliswil. 1910, nach dem Bau der Sihltalbahn (1892) und weiterer Industrieansiedlung, waren es 5012 Bewohnerinnen und Bewohner.

¹ Gottlieb Binder: Die Gemeinde Adliswil, Adliswil 1944, S. 9

² Gottlieb Binder: Die Gemeinde Adliswil, Adliswil 1944, S. 50

³ Heinrich Binder: Adliswil – eine Stadt Zukunft, Adliswil 2000, S. 35

Die Seidenindustriellenfamilie Schwarzenbach,⁴ ansässig auf Gut Bocken in Horgen, eröffnete im Jahr 1863 ihre Mechanische Seidenspinnerei Adliswil (MSA) als grösste Fabrik der Schweiz.

1905 war die MSA mit damals 1371 Beschäftigten immer noch die neuntgrösste Fabrik der Schweiz. Seit dem ersten Weltkrieg ging die Nachfrage nach Seidenstoffen jedoch kontinuierlich zurück, und 1937 stellte die MSA den Betrieb ein. In diesen Krisen Jahren war zeitweise ein Viertel der arbeitsfähigen Bevölkerung von Adliswil erwerbslos.⁵ Steuereinnahmen und Gemeindefinanzen brachen ein. Damals kursierte für Adliswil auch der Name „Armetswil“.⁶

Die Einwohnerzahl stagnierte bis 1946 (5570 Einwohner), um in der Nachkriegskonjunktur mit der Niederlassung neuer Industriebetriebe unter Zuzug von vielen Fremdarbeitern aus Italien und anderen südeuropäischen Ländern sowie mit dem beginnenden Aufschwung des Dienstleistungssektors wieder rasch anzusteigen. 1961 hatte Adliswil 10'000 Einwohner und wurde somit zur Stadt, im Jahr 2000 waren es rund 15'000. Dank der guten Verkehrserschliessung haben viele in Adliswil Wohnende auch leichten Zugang zu Arbeitsplätzen in der Umgebung, insbesondere in Zürich, ebenso zu den dortigen zentralen Infrastrukturleistungen. Die Steuerkraft stieg und die Gemeindefinanzen kamen wieder ins Lot. In den Krisen Jahren hatte die Gemeinde Darlehen aufnehmen müssen. Bis 1960 war sie Nutzniesserin des kantonalen Finanzausgleichs. Erst ab 1950 sank der Steuerfuss, von 167% im Jahr 1950 auf 112% im Jahr 2000.⁷

In der Nachkriegskonjunktur herrschte Arbeitskräftemangel. Erst mit der sogenannten Energiekrise in den 1970er Jahren, die für die Schweizer Textilindustrie auch eine Strukturkrise war, vor allem aber seit der Stagnationsphase in den 1990er Jahren

⁴ Vgl. zur Geschichte dieser Familie Alexis Schwarzenbach: Die Geborene. Renée Schwarzenbach-Wille und ihre Familie. Zürich 2004

⁵ Heinrich Binder: Adliswil – eine Stadt Zukunft, Adliswil 2000, S. 29

⁶ Heinrich Binder: Adliswil – eine Stadt Zukunft, Adliswil 2000, S. 87

⁷ Heinrich Binder: Adliswil – eine Stadt Zukunft, Adliswil 2000, S. 54

gab es wieder nennenswerte Arbeitslosenzahlen. 1974 zählte Adliswil 3 Arbeitslose, 1976 und 1984 jeweils 250 und 1996 deren 782.⁸

Parallel zu einer ruckartigen Einkommenszunahme seitens der Reichsten ab den 1980er, verschärft seit den 1990er Jahren,⁹ entstand die sogenannte „neue Armut“ vor allem auch von Jungen, Familien und Alleinerziehenden in der durchschnittlich immer noch sehr reichen Schweiz. Armut ist heute ist nicht mehr vorwiegend ein Problem von Arbeitslosen, sondern vor allem auch von working poor. Das sind Menschen, deren tiefe Löhne auch bei 100%-Beschäftigung für den Lebensunterhalt nicht ausreichen.¹⁰

Die wirtschaftliche Entwicklung des Industrieorts Adliswil in seinen speziellen Aspekten ebenso wie im Rahmen der weitgehend parallelen gesamtschweizerischen wirtschaftlichen Entwicklung zeigt sich auch in der Geschichte des Adliswiler Vormundchaftswesens sowie seiner modellhaften Einzelfälle, die in diesem Bericht dargestellt werden.

Der Untersuchungszeitraum 1890 bis 1970 fällt in die bereits durchindustrialisierte Phase der Agglomerationsgemeinde Adliswil mit den Zäsuren des 1. Weltkriegs, der Weltwirtschaftskrise, des 2. Weltkriegs und der Nachkriegs-Prosperität.

⁸ Heinrich Binder: Adliswil – eine Stadt Zukunft, Adliswil 2000, S. 243

⁹ Siehe Ueli Mäder, Elisa Streuli; Reichtum in der Schweiz. Portraits – Fakten – Hintergründe. Zürich 2002

¹⁰ Siehe u. a. Brigitte Buhmann: Wohlstand und Armut in der Schweiz, Grüşch 1988; Stefan Burri: Einkommens- und Vermögensdaten für eine Armutsberichterstattung. Evaluation von Datenquellen, Neuchâtel 1998; Caritas: Trotz Einkommen kein Auskommen – Working Poor in der Schweiz. Ein Positionspapier der Caritas Schweiz, Luzern 1998; Peter Farago, Peter Füglistaler: Armut verhindern. Die Zürcher Armutsstudien, Zürich 1992; Robert E. Leu, Stefan Burri, Tom Priester: Lebensqualität und Armut in der Schweiz, Bern 1997; Ueli Mäder: Für eine solidarische Gesellschaft. Was tun gegen Armut, Arbeitslosigkeit, Ausgrenzung? Zürich 1999; Christian Suter, Marie-Claire Mathey: Wirksamkeit und Umverteilungseffekte staatlicher Sozialleistungen. Ihre Bedeutung für die Armutsbekämpfung. Zusatzauswertungen zur nationalen Armutsstudie. In: Info Social Nr. 3 / Juni 2000.

Dabei war die Phase von 1890 bis zu den Krisenjahren geprägt von der klaren Schichtung in eine Unterschicht von alleinstehendem Dienstpersonal, Arbeiterfamilien und Arbeitslosen, eine Mittelschicht bestehend aus dem gewerblichen und bäuerlichen Mittelstand sowie einer wachsenden Gruppe von Angestellten und Beamten und schliesslich eine Oberschicht aus Fabrikanten, leitenden Angestellten und Beamten sowie Akademikern. Die Spitze der rangmässig geordneten Bevölkerungspyramide, etwa die grossen Fabrikbesitzer, lebte allerdings lieber am nahen Seeufer oder in den gehobenen Quartieren der Stadt Zürich als in Adliswil selber.

In der Nachkriegs-Prosperität kam es zu einer Unterschichtung dieses sozialen Gefüges durch die Fremdarbeiter und ihre Familien, soweit sie nicht Saisonniers waren, deren Familien der Aufenthalt in der Schweiz nicht gestattet war. Die schon im Zeichen des Landigeists der Kriegsjahre sozialpolitisch zurückgegangenen Schweizer erlebten einen kollektiven sozialen Aufstieg vor allem in den Bürobereich hinein, der jedoch die genannte Schichtung leicht nach oben verschoben bestehen liess, wobei der bäuerliche und gewerbliche Teil des Mittelstands einen weiteren Rückgang an Zahl und Einfluss zu verzeichnen hatte.

Adliswil hat auch als stark von der Industrialisierung geprägte Gemeinde im Einzugsbereich von Zürich noch lange ausgesprochen dörfliche Strukturen mit hoher sozialer und nachbarschaftlicher Kontrolle bewahrt. Insbesondere die Fürsorge- und Vormundschaftsinstanzen waren aber auch schon früh mit den Nöten der Industriearbeiterschaft konfrontiert. Dabei übernahmen sie zunehmend die Terminologie und die Etikettierung der als problematisch erachteten Fälle von den prägenden Figuren der schweizerischen Fürsorgegeschichte, wie sie in Zürich und anderen Zentren der Schweiz am Werk waren. Dies auch deshalb, weil die Tätigkeit städtischer wie ländlicher Fürsorgebehörden auf denselben gesetzlichen Grundlagen beruhten, insbesondere den vormundschaftlichen sowie die Ehe und die Familie betreffenden Bestimmungen des Zivilgesetzbuchs von 1912. Für die Fürsorgearbeit von Belang war auch das kantonale zürcherische „Gesetz über die Versorgung Jugendlicher, Verwahrloster und Trunksüchtiger“ aus dem Jahr 1925.

Während in Zürich und anderen städtischen Zentren eine frühe und schnell fortschreitende Professionalisierung des Vormundschafswesens, in Kombination mit Institutionen wie dem Erkundigungsdienst und dem Fürsorge-Zentralregister sowie mit in eigener Regie betriebenen Heimen, dem Fürsorgewesen eine grosse Eigendynamik verlieh, blieben die Adliswiler Fürsorgebehörden, die erst in neuerer Zeit über einen höheren Professionalisierungsgrad verfügten, eher reaktiv. Sie reagierten auf Klagen von Angehörigen oder im Gefolge von polizeilichen oder ärztlichen Interventionen. Ihre eigenen Zielsetzungen kommen eher im Verfolg der so auf sie zugekommenen Fälle zu Tage. Dabei ist in einigen Fallgeschichten festzustellen, dass die Adliswiler Zuständigen Betroffenen beispielsweise gegenüber kantonalen Instanzen oder gegenüber den Institutionen, in denen sie eingewiesen wurden, durch Einschaltung der Aufsichtsbehörden in Streitfragen oder anderswie Gehör und Unterstützung gaben.

Es gab aber auch einige Familien von immer wieder sozial auffälligen Angehörigen der Adliswiler Unterschicht, bei deren Befürsorgung die Amtorgane ebenfalls eine gewisse Eigendynamik entwickelten, die einschneidende Folgen für die Betroffenen haben konnte. Auch in Adliswil ist es zu Eheverboten, Zwangssterilisationen und Anstaltseinweisungen gekommen, die oft mit Regelverstössen begründet wurden, welche heute glücklicherweise kaum mehr solche Folgen haben.

Eine besondere Rolle spielte dabei der Umstand, dass der Bezirk Horgen schon sehr früh, im Jahr 1916, eine Amtsvormundschaft einrichtete. Diese übernahm sehr oft von den Adliswiler Gemeindeinstanzen, die Laienbehörden waren, insbesondere von der Vormundschaftsbehörde, dem Waisenamt, diejenigen Fälle, die als besonders schwierig galten und denen gegenüber harte Zwangsmassnahmen angeordnet wurden. Der Amtsvormund war ein vollamtlich tätiger Jurist.

Wichtige Umbrüche im zu untersuchenden Zeitraum waren der erste Weltkrieg, der auch für arme Familien in der Friedensinsel Schweiz krasse Notlagen verursachte und deshalb zum Generalstreik von 1918 führte, die Krisenjahre nach dem lokalen Nieder-

gang der Seidenindustrie und dem weltweiten Börsenkrach von 1929, schliesslich der zweite Weltkrieg. Die Nachkriegszeit brachte die (im Vergleich mit den Nachbarländern späte) Einführung von AHV (1947) und IV (1959) als eine zuvor fehlende soziale Grundsicherung auch der Unterschichten, was manche Notlage entweder an der Wurzel bekämpfte oder zumindest deren finanzielle Folgen ein grosses Stück weit auffing. Die Zunahme der Fremdarbeiter in der Hochkonjunktur der 1950er und der 1960er Jahre liess neu diese Bevölkerungsgruppe ins Zentrum von Fürsorge- und Vormundschaftsarbeit rücken, wobei in den Akten gelegentlich deutliche Ressentiments gegen diese Menschen seitens der Beamten, die ja alle Schweizer waren, zu Tage treten. Jugendkulturen („Halbstarke“, Rocker, Hippies) mit neuen Modetrends – auch hin zu neuen Suchtmitteln – brachten neue Formen sozialer Ausgrenzung und neue Etikettierungen in der Sozialarbeit hervor, so etwa die der „Wohlstandsverwahrlosung“. Erst in diesen Zeitabschnitt fällt in Adliswil die zunehmende Professionalisierung der Sozialarbeit und der Aufbau zunehmend städtischer Strukturen. Dieser Zeitabschnitt brachte auch eine gewisse Abkehr von den harten fürsorglichen Zwangsmassnahmen, welche die Vormundschaftspolitik der Zeit zwischen 1912 und 1960 auch in Adliswil prägte.

Ausserhalb des Untersuchungszeitraums dieses Berichts steht die erneute Unterschichtung des Sozialgefüges, in welchem unterdessen die Secundo- und Terzo-Generationen der ehemaligen Fremdarbeiter auch ihre Plätze fanden, durch Asyl Suchende vor allem aus ost- und aussereuropäischen Ländern. Diese können entweder einen rechtlichen Status erreichen, der ihnen legalen Aufenthalt und entsprechende Arbeitsmöglichkeiten sowie die wirtschaftliche, kulinarische, religiöse und kulturelle Bereicherung der Schweiz ermöglicht. Oder aber sie geraten, auch durch die stete Verschärfung der schweizerischen Asylpolitik mit wiederum sehr eingreifenden Zwangsmassnahmen, in das Segment der in den letzten Jahren zahlenmässig wieder, wie einst im frühen 19. Jahrhundert die sogenannten „Heimatlosen“, stark anwachsenden Papierlosen und/oder Schwarzarbeiter. Solange sie unauffällig und unkontrolliert in dieser Grauzone verbleiben, erscheinen sie kaum in den amtlichen Akten. Diese thematisie-

ren sie erst bei Aufspürung und Ausschaffung durch die zuständigen Instanzen.

2. Die Instanzen

Die Vormundschaftsangelegenheiten waren Sache der kommunalen Vormundschaftsbehörde, die in der untersuchten Periode (bis 1977) Waisenamt hiess. Es war lange eine Laienbehörde, bestehend aus Gemeinderäten, Lehrern und anderen Respektpersonen. Gegen Ende der untersuchten Periode wurde sie mit professionellen Mitarbeitern verstärkt. Die Waisenkommission stand in institutionellem Austausch mit anderen Gemeindebehörden, vor allem mit der Armenpflegekommission, die nach 1953 Armenkommission, nach 1974 Fürsorgekommission hiess und seit 1991 Sozialkommission genannt wird.

Vernetzt war das Waisenamt auch mit Gemeinderat, Schulpflege und Kirchenbehörden.

Querbezüge und Informationsflüsse bestanden auch zu kantonalen Instanzen wie dem in Adliswil seit 1887 stationierten Kantonspolizisten.

Dieser eine Polizist reichte bis 1952 aus, ab dann wurde die Adliswiler Polizeistation aufgestockt. Der Dorfpolizist hatte einerseits Erkundigungen im Auftrag auch der Vormundschaftsbehörde einzuziehen und etwa flüchtige Mündel in Zusammenarbeit mit weiteren Polizeinstanzen (Ausschreibung im Polizeianzeiger, Polizeifunk etc.) wieder einzubringen, andererseits informierte er die zuständigen Behörden über polizeilich Ermahnte, Gesuchte, Aufgegriffene und Verhaftete und veranlasste die entsprechenden Schritte und Verfahren.

Die Vormundschaftsbehörde stand in Kontakt mit den Parallelbehörden anderer Gemeinden, insbesondere mit den Heimatgemeinden von in Adliswil Wohnenden oder mit den Wohngemeinden von Adliswiler Bürgern. Aufgrund der unmittelbaren Nachbarschaft zur Stadt Zürich stand die Zusammenarbeit

mit deren Fürsorge- und Vormundschaftsbehörden an erster Stelle.¹¹

In engem Kontakt stand die Vormundschaftsbehörde Adliswil mit der Amtsvormundschaft des Bezirks Horgen, die als eine der ersten ländlichen Amtsvormundschaften in Umsetzung des neuen ZGB schon 1916 installiert wurde.

In der Sitzung vom 20. April 1916 begrüßte die Waisenkommission Adliswil die Einrichtung der Bezirksamtsvormundschaft Horgen. Dr. Hans Zoller aus Meilen begann seine Tätigkeit am 1. August 1917 und kostete Adliswil damals anteilmässig Fr. 350.- pro Jahr.

Die Konflikte um fürsorgerische Zwangsmassnahmen mussten so nicht mehr direkt unter den Bewohnern derselben Ortschaft ausgefochten werden, was für die lokalen Behörden gelegentlich eine Hemmschwelle bedeutete.

Zum Ausbau des Zürcher Bezirksjugendfürsorgewesens schrieb Eugen von der Crone, Jugendsekretär des Bezirks Pfäffikon seit 1939, im Jahr 1969 rückblickend folgendes:

„Im Jahre 1912 war das schweizerische Zivilgesetzbuch in Kraft getreten. Es stellte an die zuständigen Behörden besonders auf dem Gebiete des Vormundschaftswesens Anforderungen, denen sie oft nicht gewachsen waren. Wohl wären sie bereit gewesen, Massnahmen anzuordnen, aber es fehlte oft an geeigneten Männern und Frauen zu deren Vollzug. So lesen wir in einem Protokoll: ‚Die Waisenamtsmitglieder im kleinen Dorfe, welche genötigt sind, zum Schutze von Kindern deren Eltern die elterliche Gewalt zu entziehen, Informationen einziehen zu las-

¹¹ Die Arbeit dieser Instanzen der Stadt Zürich im Untersuchungszeitraum wird u. a. in folgenden Publikationen dargestellt: Nadja Ramsauer: Verwahrlost. Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900 – 1945. Zürich 2000; Thomas Huonker: Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen, Eheverbote, Sterilisationen, Kastrationen. Fürsorge, Zwangsmassnahmen, „Eugenik“ und Psychiatrie in Zürich zwischen 1890 und 1970. Zürich 2002

sen, etc., setzen sich unter Umständen schweren Anfeindungen, wenn nicht sogar Tötlichkeiten aus.“¹²

Nun aber konnten sie die professionelle Hilfestellung regionaler Instanzen wie Bezirksamtsvormundschaft, die auch Erwachsene bevormundete, Bezirksjugendanwaltschaft und Bezirksjugendsekretariat in Anspruch nehmen, und die Ausführung der beschlossenen Zwangsmassnahmen teilweise an diese delegieren.

Das Sitzungsprotokoll der Adliswiler Waisenkommission vom 13. Juni 1918 rapportiert eine der ersten Kindswegnahmen unter Bevormundung des fremdplatzierten Stiefkinds durch den Bezirksamtsvormund:

„Hans K., geb 1905, Sohn der Wilhelmina K., nunmehrige Frau P., wohnhaft bei seiner Mutter und seinem Stiefvater in Adliswil, ist lt. Bericht seines Lehrers ein missratener & frecher Junge, der seinen Eltern weggenommen & an einem passenden Ort versorgt werden sollte. Derselbe stehle & lüge wo er könne & bilde für seine Mitschüler eine grosse Gefahr. Alle Ermahnungen & Drohungen seitens der Eltern und des Lehrers haben bis dato nichts gefruchtet, sondern die Eltern selbst wünschten, dass dieser Junge in einer passenden Anstalt versorgt werde, damit er wieder auf andere Bahnen komme. Vom Waisenamt beschlossen: Hans K. ist gestützt auf Art 284 ZGB und § 59 & 64 des Einführungsgesetzes zum ZGB den Eltern wegzunehmen und in eine geeignete Anstalt zu versetzen. Dem genannten Knaben wird in der Person von Herrn Dr. Zoller, Amtsvormund des Bez. Horgen, ein Beistand bestellt.“ Ebenso erging es einem anderen, jedoch als „gut veranlagter“ Junge Beurteilten, der gemäss Protokoll derselben Sitzung von seiner allein erziehenden und arbeitenden Mutter nicht erzogen werden konnte.

Der Bezirksamtsvormund nahm gelegentlich an Sitzungen des Adliswiler Waisenrats teil, beriet die Behördemitglieder juristisch und übernahm, auch im Interesse seiner eigenen Ausla-

¹² Eugen von der Crone: Entstehung und Ausbau der Jugendsekretariate. In: Festschrift zum 50jährigen Bestehen des kantonalen Jugendamtes, Zürich 1969, S. 28-40, S. 31f.

stung, zahlreiche Fälle aus den Ortschaften des Bezirks, darunter solche, die im folgenden näher dargestellt werden.

Die Delegiertenversammlung der Waisenämter des Bezirks Horgen beschloss am 18. Juli 1918, dem Amtsvormund das Gehalt auf Fr. 6000.- pro Jahr, unter Zulage der Bürokosten von Fr. 600.- zu erhöhen, ihm eine „ständige Kanzlistin & Gehülfin“ mit einem weit bescheideneren Monatslohn von Fr. 160.- zu bewilligen und ihm eine Unterstützungskasse anzuvertrauen.

Kontakte hatte die Vormundschaftsbehörde Adliswil auch zur Bezirksjugendanwaltschaft und zum Bezirksjugendsekretariat. All diese Instanzen sind, als eine Eigenart der Zürcher Verwaltungsstruktur, in enger Verflechtung mit der 1912 gegründeten privaten Stiftung Pro Juventute entstanden. In einem Jahresbericht heisst es beispielsweise zum Jugendsekretariat des Bezirks Horgen, damals (1930) dotiert mit einer hauptamtlichen Sekretärin, einer hauptamtlichen Fürsorgerin und einer hauptamtlichen Kanzlistin: „Das Sekretariat besorgt zugleich die Geschäfte der Bezirks-Jugendanwaltschaft, der Bezirks-Amtsvormundschaft, der weiblichen Berufsberatung und der Pro Juventute“.¹³

Wichtige Bezugspersonen waren auch die Bezirksärzte sowie die Direktionen der kantonalen psychiatrischen Kliniken Burghölzli und Rheinau, die psychiatrischen Polikliniken, ferner die kantonale kinderpsychiatrische Station, gegründet 1920, zunächst im Kinderhaus Stephansburg beim Burghölzli betrieben, ab 1944 ins Kinderheim Brüsshalde nach Männedorf verlegt. Diese Institutionen wurden oft zur psychiatrischen Begutachtung von Fürsorgefällen und zu ärztlichen Empfehlungen betreffend Zwangsmassnahmen beigezogen.¹⁴

¹³ Die Jugendhilfe im Kanton Zürich. Bericht des kantonalen Jugendamtes und der Bezirks-Jugendkommissionen über das Jahr 1930, Affoltern am Albis 1931, S. 10

¹⁴ Zur damaligen Psychiatrie und Medizin, die stark vom rassistischen Gedanken der „Eugenik“ geprägt war und somit die Menschen aufteilte in „erblich Höherwertige“, deren Fortpflanzung zu fördern, und „erblich Minderwertige“, deren Fortpflanzung zu verhindern sei, vgl. Magdalena Schweizer: Die psychiatrische Eugenik in Deutschland und in der Schweiz zur Zeit des Nationalsozialismus, Bern 2002; Geneviève Heller, Gilles Jeanmonod, Jacques Gasser: Rejetées, rebelles, mal adap-

Kontakt und Zusammenarbeit gab es auch zwischen der Adliswiler Fürsorgebehörde und der Vormundschaftsbehörde, also zwischen Armenpflege und Waisenamt. Es gab Fälle, die in der Zuständigkeit beider Instanzen lagen, und Fälle, wo eine dieser Instanzen allein zuständig war. Tendenziell lag die offene Fürsorge, also Geldunterstützungen, Beiträge an Mieten, Ausbildungs- und Gesundheitskosten etc. in der Hand der Fürsorge (Armenpflege), während härtere Zwangsmassnahmen der sogenannten geschlossenen Fürsorge, die mit der Einweisung in Anstalten verbunden waren, oft unter Verbeiständung oder Entmündigung der Betroffenen vor sich gingen und somit in die Zuständigkeit der Vormundschaftsbehörde (Waisenamt) fielen. Doch wurden die waisenamtlichen Zwangsmassnahmen vielfach auch in der Armenpflegekommission besprochen und ebenso die anfallenden Armenunterstützungen in der Waisenamtskommission.

Die Aktenbestände, welche diese Adliswiler Instanzen im untersuchten Zeitraum anlegten, lagern im Keller des Gebäudes der Adliswiler Stadtverwaltung an der Zürcherstrasse 19.

Es sind die Protokollbücher der Waisenamtskommission und der Armenpflegekommission sowie Personen- und Sachdossiers der Adliswiler Vormundschaftsbehörden.

Im folgenden Hauptteil dieses Berichts stelle ich Fallgeschichten, die manchmal mehrere Generationen oder Mitglieder derselben Familie betreffen, aufgrund der Akten in ihren Abläufen und Stationen dar und situiere sie dabei in ihrem gesellschaftlichen Feld.

Die Fallgeschichten sind so anonymisiert, dass sowohl die Vornamen wie die Anfangsbuchstaben der Nachnamen der Betroffenen geändert und die exakten Geburtsdaten weggelassen

tées. Débats sur l'eugénisme, pratiques de la stérilisation non volontaire en Suisse romande au XXe siècle. Genève 2002 ; Jakob Tanner, Marietta Meier, Gisela Hürlimann, Brigitta Bernet : Zwangsmassnahmen in der Zürcher Psychiatrie 1870 bis 1970, Zürich 2002; Thomas Huonker: Diagnose ‚moralisch defekt‘. Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890-1970, Zürich 2003

sind. Anonymisiert sind auch die Namen von Behördemitgliedern und Amtspersonen ab 1930, soweit sie nicht ohnedies nur in ihrer Funktion und nicht namentlich genannt werden.

Der Zweck dieser Studie ist das Gegenteil von Blossstellung und Demütigung einzelner Menschen; sie soll vielmehr dazu beitragen, gerade auch im Sozialwesen die Menschenwürde und die Menschenrechte aller Involvierten zu respektieren und zu achten.

3. Vormundschaft vor dem Zivilgesetzbuch von 1912: Sicherung des Mündelvermögens

Die Adliswiler Vormundschaftsfälle der ersten Phase der untersuchten Zeit, zwischen 1890 und dem ersten Weltkrieg, drehen sich in erster Linie um vermögensrechtliche Aspekte. Es ging darum, Waisen, Halbweisen und Witwen ihr Vermögen zu sichern, wenn ein solches vorhanden war und dessen Verwaltung nach dem Tod des Vaters von keiner geschäftsfähigen männlichen Person in der Familie mehr gewährleistet werden konnte. Diese Prägung wurzelt in Vorstellungen des 19. Jahrhunderts, wonach ein autonomes Leben nicht nur von Minderjährigen, sondern vor allem auch von Frauen ohne Leitung durch ein männliches Familienoberhaupt als suspekt oder unmöglich galt.¹⁵

3.1. Alkohol, Kindeswohl, Frauengut und Mündelvermögen

Ein Fall aus der Zeit ganz zu Beginn des 20. Jahrhunderts war der Versuch des Waisenamtes Adliswil, dem von ihm bevormundeten Alexander M. einen Teil des Erbes seines Vaters zu sichern. Alexanders Vater, ein Adliswiler aus alteingesessenem Geschlecht, der ebenfalls den Vornamen Alexander trug, war

¹⁵ Siehe Annemarie Ryter: Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Liestal 1994

Wirt im Zürcher Arbeiterquartier Aussersihl. Er ruinierte als schwerer Alkoholiker seine Gesundheit:

„Herr Dr. med. F. in Zürich-Wiedikon teilte mit Schreiben vom 10. Dezember 1904 hiesigem Waisenamt mit, dass Alexander M., Bürger von hier, wegen übermässigem Alkoholkonsum derart heruntergekommen sei, dass er in einer Anstalt versorgt werden sollte. Auf diese Mitteilung hin begaben sich die Herren Gemeinderat Günthardt und Maurer persönlich zu Alexander M. & seiner Familie am 16. Dezember. Diese persönliche Erkundigung bestätigte die Mitteilung des Arztes und nach einigem Widerstreben von Alexander M. verpflichtete sich derselbe unterschriftlich, vorläufig für ½ Jahr sich in die Trinkerheilanstalt Ellikon zu begeben.“ (Protokoll der Waisenkommissionssitzung vom 17. Dezember 1904)

Doch in der Sitzung vom 9. März 1905 wurde protokolliert:

„Es wird davon Notiz genommen, dass Alexander M., Wirt in Zürich III, an Gehirnerweichung gestorben ist und das Waisenamt Zürich ersucht wurde, über dessen Nachlass ein Inventar aufzunehmen.“

Dieses ergab Aktiven von Fr. 1897.75 gegenüber Passiven von Fr. 2338.10, weshalb die Waisenbehörde von Adliswil als Sachwalterin der unmündigen Kinder den Nachlass nicht antreten wollte. Dies tat jedoch die Witwe des Verstorbenen. Sie bezahlte die Schulden „und entlastet die Waisenbehörde von aller Verantwortlichkeit“, wie das Protokoll vom 21. März 1905 festhält. Dafür durfte sie den Vormund über ihre Kinder selber bestimmen, und ihr Vorschlag, dazu „Karl K., Weinhändler und Landwirt in Oberrieden“ zu ernennen, wurde angenommen.

Die Kinder M. hatten ein eigenes Sparheft. Als die Wirtswitwe um eine „gewisse grössere Summe“ aus diesem Geld ersuchte, weil sie „für gekauften Wein in der Wirtschaft etc. bezahlen müsse“, beschloss die Adliswiler Waisenbehörde am 25. Oktober 1905, der Witwe ein auf die Kinder lautendes Sparheft der Zürcher Kantonalbank zu überlassen, sofern der Vormund (und Weinhändler) damit einverstanden sei, was offensichtlich der Fall war.

Die Witwe übernahm nun eine Gaststätte in einer Gemeinde der Region Zimmerberg, und es kam zu Differenzen mit dem Vormund. Dieser beschwerte sich bei der Adliswiler Behörde, dass

die Mutter seinen Anordnungen betreffend die Platzierung ihrer Tochter Fanny „in keiner Beziehung nachkomme“, sondern die Kinder gegen ihn aufhetze. Er bat die Adliswiler Behörde um Unterstützung, und diese schrieb der Witwe, sie habe „den Anordnungen des Vormunds innert 8 Tagen nachzukommen unter Ansetzung einer Rekursfrist an den Bezirksrat“.

Mit Hilfe eines „Agenten“ aus dem Stadtkreis 3 (einen Rechtsanwalt hätte sie sich kaum leisten können), legte die Witwe fristgerecht Rekurs ein. In der Sitzung vom 23. September 1906 hielt das Waisenamt Adliswil fest: „Es wird beschlossen, es sei dem Bezirksrat zu empfehlen, die Parteien persönlich vor sich zu laden, indem das Waisenamt die Verhältnisse der Familie M. zu wenig kennt, um die Einwendungen der Witwe M. richtig beantworten zu können.“ Offenbar waren diese Einwendungen stichhaltig. Im Protokoll des Adliswiler Waisenamts vom 6. April 1907 steht, es habe „die Witwe für einen neuen Vormund zu sorgen, indem der bisherige dies unter keinen Umständen mehr sein will“.

An der Sitzung vom 29. Oktober 1907, die im Haus jenes Adliswiler Gemeinderats stattfand, der ein Verwandter des verstorbenen Wirts war und nun selber Vormund wurde, lehnte das Waisenamt ein Gesuch des nunmehr volljährigen Sohnes von Alexander M. ab. Er hatte Geld aus dem Mündelvermögen der Kinder verlangt, weil er nun „Militärdienst tun müsse & zuwenig Geld habe“. Dies wurde abgelehnt, da das Geld in Schuldbriefen angelegt sei, die erst flüssig gemacht und aufgeteilt werden könnten, wenn das jüngste Geschwister auch volljährig sei.

1908 hatte sich die Witwe M. wieder verheiratet. Damit entfiel die Vormundschaft und Vermögensverwaltung durch den unterdessen zum Kantonsrat aufgestiegenen verwandten Adliswiler Gemeinderat. Er übergab das Vermögen dem neuen Ehemann. Die Tochter Fanny, die nun auch volljährig geworden war, erhielt ihr auf Fr. 200.- lautendes Sparheft zur eigenen Verfügung.

Der neue Ehemann verfügte nun über das Vermögen. Dazu steht im Protokoll des Waisenamts vom 10. Dezember 1910: „Laut mündlich eingegangenen Mitteilungen soll die Ehefrau des Herrn Werner W.-M. (die frühere Witwe M.) gegenwärtig geistig wieder nicht ganz normal sein & deshalb von ihrem Ehemann

verstossen werden, obschon derselbe ihr in die Ehe gebrachtes, ca. 10'000 Franken betragendes Vermögen an sich gezogen & dasselbe teilweise in ein Kompagnon-Geschäft eingeschossen haben soll. Es wird nun beschlossen, von Herrn W. (...) zu verlangen, sein erhaltenes Frauenvermögen sicher zu stellen.“ In der Sitzung vom 25. September 1911 wurde dazu protokolliert, die nebst den Eheleuten, die aber nicht erschienen, ebenfalls vorgeladene Mutter der Ehefrau habe „ihre frühern Aussagen bestätigt & den W. eines zweifelhaften Lebenswandels beschuldigt“. Die Behörde beschloss, diesen erneut vorzuladen und verpflichtete ihn dazu, „den bei der Kreditanstalt in Zürich versetzten Kaufschuldbrief auszulösen und in der hiesigen Schirmlade zu deponieren“ oder die strittigen Fr. 5000.- sonstwie sicherzustellen; gleichzeitig wurde auch „das in den Händen der Frau W.-M. sich befindliche Sparheft im Werte von ursprünglich Frs. 5000.- der Sparkasse Thalwil“ zur Deponierung in der Adliswiler Schirmlade angefordert.

Dies wurde dem zur zweiten Vorladung am 29. September 1911 doch noch erschienen Ehemann mitgeteilt. Seine Aussagen wurden wie folgt protokolliert: „W. gibt zu, dass das gegenwärtige Verhältnis zu seiner Frau nicht das Beste sei, wirft jedoch alle & jede Schuld auf seine Schwiegermutter ab. Er erklärt, dass er auf 1. November 1911 nach Zürich übersiedeln wolle & verspricht, dort wieder einen geregelten Hausstand & ein richtiges Eheleben führen zu wollen“. Es kam jedoch anders. Werner W. meldete der Behörde in einem Schreiben vom 28. Oktober 1911, „dass er gezwungen worden sei, gegen seine Ehefrau eine Scheidungsklage einzureichen & dass er unter diesen Verhältnissen der Verpflichtung zur Sicherstellung des Weibergutes erst nach erfolgter Auflösung der Ehe nachkommen könne“. An der Sitzung vom 3. November 1911 leitete deshalb die Waisenbehörde Adliswil die Errichtung einer „ausserordentlichen Vormundschaft“ ein und bestimmte bereits einen Vormund.

Zwei Jahre später war weder die Sicherstellung des Frauenguts garantiert noch die Scheidung vollzogen, wie aus dem Protokoll der Sitzung vom 27. Januar 1913 hervorgeht. Und im Protokoll der Adliswiler Waisenbehörde vom 29. März 1913 heisst es: „Laut Protokollauszug vom 26. Februar des Bezirksrates Horgen ist das Gesuch des Waisenamtes Adliswil betr. Sicherstellung

des Frauengutes für Frau W.-M. als gegenstandslos abgeschrieben worden.“ Das sicherzustellende Vermögen war offenbar dessen Verwaltung durch den neuen Ehemann zum Opfer gefallen.

In diesem Fall scheiterten die Bemühungen der noch nicht mit allzu weitreichenden Kompetenzen ausgestatteten Vormundschaftsbehörde an der damals noch weithin unangefochtenen starken Stellung des Ehemanns und Vaters in der Familie. Auch wurde die Familie des extremen Alkoholikers M. keineswegs aufgelöst, wie dies in solchen Fällen, insbesondere aus den ärmeren Schichten, später auch in Adliswil öfters geschah.

Als wenig wahrscheinlich erscheint es schliesslich, dass in späteren Jahren ein Weinhändler als Vormund über die Kinder eines Alkoholikers eingesetzt worden wäre.

4. Vormundschaft seit dem neuen Zivilgesetzbuch von 1912: Fürsorge am ganzen Menschen

Mit der Einführung des neuen Zivilgesetzbuchs im Jahr 1912 setzte eine Ausweitung und Änderung der Kompetenzen der Vormundschaftsbehörden ein. Neben den früheren Privatvormunden wurden neu auch Amtsvormunde eingesetzt.

Komponenten der neuen Zielsetzung des ZGB mit der Betonung des Kampfes für (Erb)gesundheit, Anstand und Fleiss, aber gegen „Liederlichkeit“, „Verwahrlosung“ und „Haltlosigkeit“ waren allerdings schon vor 1912 im Vormundschafts- und Fürsorgewesen wirksam. Zuschreibungen wie „Lasterhaftigkeit“ oder „Liederlichkeit“, die das neue ZGB übernahm, reichen weit in die kirchliche Moral und Sittenlehre zurück.

Umgekehrt war auch nach 1912 der Gedanke der Sicherung des Mündelvermögens weiterhin wichtig.

Doch die neue ganzheitliche fürsorgerische Zielsetzung betraf nun sämtliche Lebensbereiche der Bevormundeten, bei Erwachsenen selbst deren ungeborene Kinder. Die enge Zusammenarbeit mit einer technisch fortgeschrittenen Medizin und mit einer „eugenisch“¹⁶ ausgerichteten Psychiatrie ermöglichte zudem, neben Anstaltseinweisungen, Eheverboten, Kindswegnahmen und Adoptionsfreigaben, sogar medizinische Operationen der Fortpflanzungsorgane und damit ganz neue Eingriffsmöglichkeiten in Lebensgestaltung und Familiengeschichte der Bevormundeten und Befürsorgten.

4.1. Zwei Schwestern aus Adliswil

4.1.1. Fallgeschichte Emma S.

4.1.1.1. Die Stelle in der Fabrik als Norm

Der Norm-Lebenslauf des Kindes einer Adliswiler Arbeiterfamilie war die Aufnahme der Fabrikarbeit. Eine alte Adliswilerin erinnert sich: „Die Fabrikdirektoren hatten natürlich in Adliswil eine grosse Machtposition. (...) Die ganze Gemeinde war ja Fabrik. Wenn aus einer Familie – und die Familien waren ja kinderreich in jener Zeit – eines nach der Schulzeit nicht in die Fabrik eintrat, ging der Direktor persönlich zum Vater, um ihn zu fragen, was da los sei.“¹⁷

¹⁶ „Eugenik“ oder „Rassenhygiene“ ist eine von Francis Galton ausgangs des 19. Jahrhunderts vor dem Hintergrund des Kolonialismus erfundene Lehre zur Ausmerzungen der „Schwachen“ und „erblich Minderwertigen“ und zur Sicherung der Vorherrschaft der „erblich Höherwertigen“. In der Schweiz wurde sie vor allem von Psychiatern wie August Forel, Eugen und Manfred Bleuler und Hans Wolfgang Maier vertreten. Der führende „Eugeniker“ Ernst Rüdin stammte aus St. Gallen, wirkte aber vor allem in Deutschland und wurde nach 1945 wegen seiner Tätigkeit in Nazi-Deutschland von der Schweiz ausgebürgert.

¹⁷ Annie Rohner-Bühler, zitiert nach Heinrich Binder: Adliswil – eine Stadt Zukunft, Adliswil 2000, S. 29

Bei zwei Adliswiler Fürsorge- und Vormundschaftsfällen, zwei Schwestern aus kinderreicher Familie, deren Vater früh verstarb und deren Mutter als Putzfrau arbeitete, dauerte der Weg in die soziale Norm – auch bei diesen beiden schliesslich die Fabrikarbeit – etwas länger als normal. Und es brauchte nicht nur eine kurze Nachfrage des Fabrikdirektors und die kollektive soziale Prägung, sondern ein jahrzehntelanges gezieltes Einwirken der Fürsorgebehörden auf diese beiden Frauen mit derart radikalen und aufwändigen Methoden, dass sich die Vermutung aufdrängt, gerade auch diese Methoden hätten, kontraproduktiv zur eigentlichen Absicht, sehr viel zu den Umwegen und Abwegen der Lebensläufe dieser beiden Adliswilerinnen beigetragen.

Die ältere der beiden Schwestern, Emma S., wurde 1913 geboren. Am 13. September 1935, als sie 22jährig war, bewilligten die drei Mitglieder der Adliswiler Waisenamtskommission einen Antrag des Bezirksamtsvormunds in Horgen auf Internierung von Emma S. in der psychiatrischen Klinik Burghölzli. Emma S. hatte sich gegen den Willen des Amtsvormunds mit einem Mann in Zürich befreundet, den sie heiraten wollte. Der Amtsvormund war damit nicht einverstanden, ebenso wenig mit den Arbeitsstellen, welche sie sich selber in Zürich suchte, und vor allem nicht damit, dass sie bei ihrem Bräutigam wohnen wollte. Er wies die Bevormundete, die seit ihrem achten Lebensjahr in Heimen aufgewachsen war, wieder in das Stadtzürcher Mädchenheim Heimgarten bei Bülach ein. Von dort lief Emma weg, um schliesslich, da sie ihre Stelle in Zürich verloren hatte, in die Wohnung ihrer Mutter zurückzukehren, zu deren Miete die Adliswiler Armenpflege gelegentlich einen Zustupf beisteuerte. Die Adliswiler Armenpflege hatte Mutter S. auch ein kleines Stück Gemeindeland als Gemüsegarten zur Nutzung überlassen. Die heimgekehrte Tochter Emma S. arbeitete nun kurz in einer Adliswiler Textilfabrik. Die vom Vormund hintertriebene Ehe kam nicht zustande, doch Emma S. war schwanger. Das Kind wurde zur Adoption freigegeben, die Bevormundung wurde über die Volljährigkeit hinaus verlängert. Emma S. trat erneut eine Stelle in Zürich an. Im erwähnten Antrag wird die aktuelle Konfliktsituation, aus der heraus die Einlieferung in die psychiatrische Klinik verlangt wurde, so geschildert: Das widerspenstige Mün-

del hatte wieder ein Zimmer in Zürich gemietet. „Sobald wir davon Kenntnis hatten, verlangten wir, dass Emma zum Wohnen sofort wieder zu ihrer Mutter zurückkehre. Da sie aber wieder mit verschiedenen Männern Beziehungen unterhielt, passte ihr die strenge Kontrolle der Mutter nicht. Sonntags, den 1. September lief sie daheim fort.“ Sie wurde polizeilich ausgeforscht, am 12. September verhaftet und dem Bezirksamtsvormund polizeilich zugeführt. Dies war die Lage, in welcher der Amtsvormund die Internierung in der psychiatrischen Klinik als dringlich nötig ansah. „Es ist wünschenswert, dass Emma baldmöglichst ins Burghölzli versetzt werden kann (...) Wir haben Emma vorübergehend im Bürgerheim Horgen interniert.“

4.1.1.2. „Moralischer Schwachsinn“

Wohl lag es in der Kompetenz von Vormund und Vormundschaftsbehörden, ihre Mündel aus eigener Kompetenz heraus in Anstalten aller Art zu internieren. Dies erleichterte auch das Zürcher „Gesetz über die Versorgung von Jugendlichen, Verwahrlosten und Gewohnheitstrinkern“ vom 24. Mai 1925.¹⁸

Dass aber die Psychiatrisierung von Emma S. so leicht vonstatten ging, lag auch daran, dass sie schon als achtjähriges Kind in der Kinderabteilung des Burghölzli, der Stephansburg, als „moralisch schwachsinnig“ diagnostiziert und in der Folge in Heimen platziert worden war.

Diese Diagnose, die inzwischen von der Psychiatrie nicht mehr verwendet wird, war geprägt vom damaligen Direktor des Burghölzli, Hans Wolfgang Maier. Um unter diese Diagnose zu fallen, musste man weder geistig verwirrt noch psychotisch sein, hatte doch Maier in seiner Dissertation über eben diese seine Lieblingsdiagnose geschrieben: „Unter moralischer Idiotie oder moralischer Imbezillität (Schwachsinn) ist also ausschliesslich ein völliger oder teilweiser moralischer Defekt bei genügender

¹⁸ Vgl. dazu Lore Bollag-Winizki: Die sichernden Massnahmen für Jugendliche, Verwahrloste und Gewohnheitstrinker im Kanton Zürich. Diss. iur. Zürich 1940

intellektueller Anlage zu verstehen, wenn dabei Anzeichen einer anderen Psychose fehlen.“¹⁹

Das Waisenamt Adliswil hatte zudem mit Schreiben vom 17. Dezember 1935 den Burghölzli-Direktor Maier ersucht, zur Frage der Sterilisation von Emma S. Stellung zu nehmen. Das machte dieser gerne und routiniert, war er doch schon seit Abfassung seiner Dissertation im Jahr 1908 ein eifriger Anhänger der Zwangssterilisation und nach August Forel und Eugen Bleuler eine treibende Kraft der Zürcher Zwangssterilisationspolitik, welche in den Jahren zwischen 1890 und 1970 die Unfruchtbarmachung Tausender bewirkte.

Bereits am 4. Oktober 1935 hatte Maier, mit Hilfe eines Assistenzarzts, im entsprechenden Brief ans Waisenamt Adliswil eine weitere seiner zahlreichen Sterilisationsempfehlungen verfasst.

Nach einem kalten Überblick über die insgesamt mehr als zehn Jahre in mehreren Heimen, welche für das Schulkind Emma S. auf die erste Diagnose gefolgt waren, schrieben Maier und sein Assistent:

„Nach unseren jetzigen Untersuchungen können wir die Diagnose moralischer und intellektueller Schwachsinn, die im Jahre 1922 gestellt wurde, nur bestätigen. Das Mädchen zeigt in Bezug auf seinen liederlichen Lebenswandel überhaupt keine Reue. Ohne Hemmungen erzählt sie, dass sie eben von jeher die Burschen sehr gern gehabt und sich deshalb immer wieder mit ihnen eingelassen habe.“

Klinikdirektor Maiers Karriere, das muss hier doch eingeschoben werden, fand ihrerseits ein abruptes Ende, als publik wurde, dass Maier, ein verheirateter Mann, seinerseits seit 1932 mit einer Klinikpatientin, Tochter eines Bundesrichters, „ohne Hemmungen“ sexuellen Verkehr hatte und sie schliesslich im Jahr 1939 schwängerte.²⁰

¹⁹ Hans Wolfgang Maier: *Moralische Idiotie*. Diss. Zürich 1908. S. 81

²⁰ Vgl. dazu Thomas Huonker: *Diagnose ‚moralisch defekt‘*, Zürich 2003, S. 247

Professor Maiers gleichzeitiges Sterilisationsgutachten über Emma S. fährt fort: „Zum ganzen Leben hat sie eine äusserst naive Einstellung. Sie redet zum Beispiel davon, dass sie heiraten möchte; ob aber die Möglichkeit zur Gründung eines Hausstandes vorhanden sei, darüber denkt sie nicht nach.“ Maier wusste also von ihrem Heiratswunsch, erklärte sie jedoch in demselben Gutachten für „eheunfähig im Sinne des Art. 97 ZGB“.²¹

Da Emma S. „nicht imstande sein würde, für das Kind zu sorgen“, und da dieses „voraussichtlich auch geistig minderwertig sein würde“, empfahl er den Schwangerschaftsabbruch und hielt es zudem für „dringend geboten, dass im Anschluss an die Interruption auch die Sterilisation durchgeführt wird“.

Er fügte noch bei: „Die Explorandin ist mit beiden Eingriffen einverstanden“. Wahrscheinlich hatte man ihr gedroht, wie meist in solchen Fällen, sie werde sonst für den Rest ihres Lebens in einer Anstalt interniert, was ihr, die ja so aufgewachsen war, kaum erwünscht sein konnte. Ein schriftlicher Beleg ihrer Zustimmung zu diesen Eingriffen liegt jedoch nicht im Dossier. „Ebenso hat uns ihre Mutter die Zustimmung dazu gegeben.“ Diese wagte vermutlich, da sie teilweise von der Adliswiler Fürsorge abhängig war, kaum zu opponieren.

4.1.1.3. „Hatte sich einer Schaustellertruppe mit Negern angeschlossen“

Über das weitere Schicksal von Emma S. sind wir aus einem ebenfalls in ihrem Vormundschaftsdossier liegenden weiteren psychiatrischen Gutachten orientiert. Es ist verfasst vom Direktor der Heil- und Pflegeanstalt Rheinau, Professor Hans Binder, welcher unter Beibehaltung der Auffassungen von Hans Wolfgang Maier das Zürcher Zwangssterilisationsregime nach dem

²¹ Zu den „rassenhygienischen“ Begründungen dieses Paragraphen des ZGB vgl. Frank Vischer: Das Eheverbot für Geisteskranke und Urteilsunfähige, Diss. iur. Basel 1946

unrühmlichen Abgang des Burghölzlidirektors und Experten für Moral bruchlos weiter führte und weiter propagierte.²²

Binder verfasste sein Gutachten am 1. März 1952 zusammen mit einem Oberarzt zur Frage, ob die Sterilisierte und nunmehr bis in ihr 39. Lebensjahr Bevormundete aus der Vormundschaft entlassen werden könne. Binder formulierte zunächst eine Anwendung seiner „eugenischen“ Erblichkeitstheorie: „Die Explorandin stammt aus erblich und milieumässig ungünstigen Verhältnissen. Ihr Vater war Flachmaler in Adliswil und starb 1932.“ Binders Gutachten macht nähere Angaben über die vom Vormund vereitelte Heirat: „Am Karfreitag 1934 (...) lernte sie am Bahnhof einen 21jährigen Italiener kennen, verliebte sich sofort heftigst in ihn und blieb gerade bei ihm und seiner Mutter wohnen. Sie wurde damals schwanger. Die Beiden wollten einander unbedingt heiraten, die Erkundigungen über den Burschen lauteten aber nicht sehr ermutigend für ihren Vormund und die Liebe erkaltete bald.“

Nach der im Herbst 1935 in der Zürcher Frauenklinik durchgeführten Sterilisation war Emma S. aus dem Burghölzli entlassen worden und arbeitete in verschiedenen Restaurants, wobei „ihre Arbeitsleistungen befriedigend waren, während ihr Lebenswandel als leichtsinnig taxiert wurde.“ Binder hält ihr vor, dass sie, von einer Männerbekanntschaft mit Tripper angesteckt, somit ihrerseits zur Gefahr für andere Männer geworden sei: „Im August 1936 acquirierte sie einen Tripper, steckte damit mehrere Männer an, widersetzte sich anfänglich einer Behandlung“. Anschliessend vermerkt Binder mit deutlicher Distanz: Sie „hatte sich 1937 einer Schaustellertruppe mit Negern angeschlossen und reiste mit ihr ein halbes Jahr herum, arbeitete als Schiessbudenmädchen und fühlte sich so richtig im Element. Nach den

²² Vgl. seine diesbezüglichen Äusserungen in folgenden Publikationen: Hans Binder: Psychiatrische Untersuchungen über die Folgen der operativen Sterilisierung der Frau durch partielle Tubenresektion, in: Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie, Zürich 1937, S. 1-49, S. 249-276; Hans Binder: Die uneheliche Mutterschaft. Ihre psychologischen, psychiatrischen, sozialen und rechtlichen Probleme. Für Ärzte, Juristen und Fürsorgebeamte. Bern 1941; Hans Binder: Die Schizophrenie in fürsorgerischer Hinsicht. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 86. Jahrgang, Heft 8, August 1947, S. 185-198

Angaben der Mutter liess sie in jedem Ort ein paar Liebhaber zurück und brachte ein ganzes Bündel Liebesbriefe verschiedenster Burschen heim. Mit Ende der Kirchweih-Saison kehrte auch die Expl. im Spätherbst 1937 wieder zur Mutter nach Adliswil zurück, entzweite sich bald mit ihr, zog in ein Mietzimmer und (...) ging wieder ihrer Fabrikarbeit nach, die ihr verleidet war.“ Sie zog von Frühling bis Herbst 1938 und 1939 wiederum „mit einer Schaustellerfamilie im Lande herum“ und arbeitete winters im Service. Während des Kriegs blieb sie fünf Jahre lang Angestellte in derselben Gaststätte, nach dem Krieg versuchte sie verschiedene Male zu heiraten, unter anderem Bauern in abgelegenen Glarner Berggegenden, die aber keine Sterilisierte zur Frau wollten. Schliesslich tat sie sich mit einem Mann zusammen, der auch schon in einer psychiatrischen Klinik gewesen war. In einem weiteren, im Dossier fehlenden psychiatrischen Gutachten stimmte die Poliklinik Winterthur „der Heirat des Josef R. mit der Explorandin zu, da diese ja ohnehin sterilisiert war“. Der Mann arbeitete in der Giesserei der Georg Fischer AG, Emma S. in der Spielkartenfabrik Müller in Neuhausen. „Sogleich nach der Heirat fingen die beiden Eheleute einen intensiven Feldzug zur Aufhebung der Vormundschaft der Frau an.“ Dies war der Grund für diese Begutachtung.

4.1.1.4. „Die Explorandin hat ihre Sterilisation durchaus nicht verwunden“

Beiläufig und ohne es zu betonen widerlegte Binder in seinem neuen Gutachten die Diagnose „moralisch und intellektuell schwachsinnig“ des Vorgutachters Maier. Binder schrieb: „Wenn man ihre Briefe liest und sich mit ihr unterhält, erweckt sie durchaus nicht den Eindruck einer Debilen, wie man aus der Diagnose der früheren Untersuchungen entnimmt. Sie hat eine gute, relativ fehlerfreie Schrift, kann sich auch mündlich gut ausdrücken, versteht sich zu wehren und zu ihrer Sache zu kommen“. Binder befragte Emma S. auch bezüglich ihrer Sterilisation und ihres weggenommenen Kindes und gibt ihre Äusserungen dazu ziemlich direkt wieder. Somit findet sich in den Akten doch auch die Stimme dieser Frau selber, über die so

viel Negatives geschrieben wurde und über deren Kopf hinweg so viele Anordnungen getroffen worden waren. Binder schreibt: „Die Explorandin hat ihre Sterilisation im Jahre 1935 durchaus nicht verwunden. Sie hätte sehr gern ein Kind und gibt uns an, dass sie seit der Verheiratung schon viel über ihre künstliche Unfruchtbarkeit geweint habe. Sie hat sich auch an mehreren Orten erkundigt, wie man die seinerzeitige Unterbindung wieder rückgängig machen könnte. (...) Sie kann es heute auch nicht verstehen, dass man ihr das einzige Kind seinerzeit weggenommen hat. Sie weiss zwar nicht, wo es ist, und sie hat auch definitiv darauf verzichtet, da es ja unterdessen adoptiert worden ist. Natürlich ist sich die Explorandin klar, dass sie sich mit ihrer Kinderlosigkeit einfach abfinden muss; mit ihren 39 Jahren würde auch bei Rückgängigmachung der Unterbindung mit grösster Wahrscheinlichkeit keine Konzeption mehr eintreten.“

4.1.1.5. „Hat sich in das Gefüge unserer heutigen sozialen und moralischen Ordnung eingereicht“

Binder befürwortete schliesslich die Aufhebung der Bevormundung, weil diese ihren Zweck erreicht habe.

„Frau Emma R.-S., die in ungünstigen Verhältnissen aufwuchs, bedurfte schon von Kindheit an der ausser-elterlichen Führung und der öffentlichen Fürsorge.“ „Die offensichtliche Besserung ist grossenteils gerade der intensiven vormundschaftlichen Führung zuzuschreiben, die sich in diesem Fall sicher gelohnt hat.“

Die Bevormundete sei früher „zudem eine Gefährdung für andere“ gewesen, nämlich wegen ihrem „Tripper, den sie nicht behandeln lassen wollte“.

Heute aber, befand Binder, „bedarf sie nicht mehr zu ihrem Schutz dauernd eines Beistandes und der Fürsorge anderer (ausser ihres Ehemannes) und gefährdet auch nicht mehr die Sicherheit anderer“.

Emma S. lebe nun gemäss den sozialen Normen, die sie früher durchbrach. Es sei „heute durchaus nicht so, dass die Explorandin gegenüber der Norm, resp. dem Durchschnitt der hiesigen Menschen stärker auffallen würde. Ja, sie fällt heute überhaupt kaum mehr auf; die Explorandin hat sich ohne weiteres in das

Gefüge unserer heutigen sozialen und moralischen Ordnung eingereicht; sie erfüllt ihre Aufgabe als Gattin, Hausfrau, ja als zweite Verdiennerin im durchaus üblichen Rahmen.“

Der Sicherstellung dieser Anpassung diene nun auch ihre Sterilität. Binder nahm an, „dass die Explorandin mit grosser Wahrscheinlichkeit versagen würde, wenn ihr schwerere Aufgaben zugemutet würden, wie zum Beispiel Schwangerschaft und Erziehung mehrerer Kinder usf. Gerade vor dieser Aufgabe aber wird sie durch ihre Sterilität bewahrt.“

4.1.2. Fallgeschichte Berta S.

Berta S., geboren 1922, war 9 Jahre jünger als ihre Schwester Emma. Angesichts der negativen Einschätzung ihrer familiären Herkunft durch Psychiatrie und Vormundschaftsbehörde hatten die Geschwister von Emma nur die Wahl, von vornherein in strikter Anpassung an die gesetzten Normen zu leben oder aber ähnlichen Massnahmen ausgesetzt zu sein wie den gegenüber Emma durchgeführten. Von den Geschwistern war es nur Berta, welche den Weg des Widerstands ging.

4.1.2.1. „Führt wie ihre Schwester Emma ein unsittliches Leben“

Mit 16 Jahren begann Berta S. ebenfalls, sich der Kontrolle ihrer Mutter zu entziehen und in Zürich mit Männern anzubündeln. Es war das städtische Jugendamt III, zuständig für geschlossene Jugendfürsorge, welche bei den Adliswiler Instanzen intervenierte.

Im Protokoll der Armenpflege Adliswil vom 15. März 1938 heisst es:

„Berta S., geb. 1922, führt wie ihre Schwester Emma ein unsittliches Leben & beantragt deshalb das Jugendamt III der Stadt Zürich Versorgung in ein Heim. Die Pflege ist mit der Versorgung einverstanden, mit dem Wunsche, dass ein möglichst

billiges Heim in Berücksichtigung gezogen wird.“ Und im Protokoll der nächsten Armenpfleger-Sitzung vom 30. März steht:

„Für Berta S., geb. 1922, (...) ein sittlich gefährdetes Mädchen, müssen wir in einem Mädchenheim der Heilsarmee in Basel vorläufig für zwei Jahre Verpflegungskosten à Fr. 35.- per Monat Gutsprache leisten.“ In dieses Heim war bereits Schwester Emma einmal eingewiesen worden. Den Effekt dieser Massnahme schildert das Armenpflege-Protokoll vom 13. Juli 1938:

„Frau S. wird dringend ermahnt, solider zu leben u. den fälligen Hauszins zu begleichen. Betr. ihrer Tochter Berta S. berichtet das Jugendamt III, Zürich, dass diese am 26. Mai entwichen u. polizeilich von Frankreich nach Basel zurückbefördert wurde.“

In Rücksprache mit Mutter S. versuchte die Armenpflege den Konflikt zu entschärfen und platzierte Berta bei der Schokoladenfabrik Lindt und Sprüngli im Nachbardorf.

Armenpflege-Protokoll vom 14. September 1938:

„Berta S. wünscht nach Hause oder in eine andere Anstalt platziert zu werden. Nach Rücksprache mit ihrer Mutter fragen wir bei Lindt u. Sprüngli um Arbeit an. Sollte Berta diese Bewährungsfrist nochmals missbrauchen, käme strengere Anstaltsversorgung in Frage.“

Sitzung der Armenpflege Adliswil vom 21. September 1938:

„Berta S. wurde tel. von Basel zurückgerufen und konnte am 22. Sept. bei Lindt u. Sprüngli Arbeit antreten. Das Büro spricht ihr ernsthaft zu in allen Teilen u. erwartet gutes Verhalten, ansonst strenge Anstaltsversorgung angeordnet würde. Sie muss eine diesbezügliche Verpflichtung unterschreiben. Auch Mutter S. u. Vormund A. erklären sich mit unserm Vorgehen einverstanden.“ Dies schlug fehl, so dass die Federführung vom Adliswiler Privatvormund an den Bezirksamtsvormund in Horgen überging, dem schon Emma S. unterstellt war.

Sitzung der Armenpflege Adliswil vom 12. Oktober 1938:

„Berta S. geb. 1922 ist mit ihrem ersten Zahntag unbekannt abwesend seit 11. Oktober (also seit einem Tag, T.H.). Das Statthalteramt wird mit der Fahndung beauftragt. Da Berta erst 16-jährig u. bevormundet ist, soll sie vorerst Amtsvormund Dr. B. überwiesen werden. Das hiesige Waisenamt wird zur Vernehmung avisiert.“

Sitzung der Armenpflege Adliswil vom 28. Oktober 1938:

„Berta S. ist noch nicht gefunden u. vermutlich Richtung Genf gezogen. Ein Gesuch an die Schokoladefabrik für Mutter S. wird abgewiesen, da bis dato unsere Gemeinde bereits vorwiegend berücksichtigt worden sei.“

Sitzung der Armenpflege Adliswil vom 9. November 1938:

„Berta S. wurde am 7. Nov. in Basel aufgegriffen u. Dr. B. zugeführt, wo sie noch ärztlich untersucht wird.“

Sitzung der Armenpflege Adliswil vom 6. Dezember 1938:

„Betr. Berta S. wird in der Frauenklinik ein Arztzeugnis eingeholt u. Amtsvormund Dr. B. deren Versorgung in geschlossener Anstalt beantragt.“

Sitzung der Armenpflege Adliswil vom 20. Dezember 1938:

„Laut Arztzeugnis wird Berta S. aus der Frauenklinik als tripperkrank gemeldet; ferner seien die Eileiter entzündet, dass bis zur Heilung noch einige Wochen nötig seien.“

Sitzung der Armenpflege Adliswil vom 7. Februar 1939:

„Betr. Berta S. beantragen wir der Jugendschutzkommission Horgen, diese nach Entlassung aus der dermatologischen Klinik sofort in das Erziehungsheim Siloah in Oberglatt zu plazieren für 2 Jahre bei Fr. 50.- Monatskosten. Ferner leisten wir Gutsprache für ein oberes Gebiss im Betrage von ca. Fr. 60. Plombieren der untern Zähne oder betr. Gebiss kommen vorläufig nicht in Frage.“

Auf die finanzielle Bedrängnis der Gemeinde Adliswil in diesen Jahren wurde einleitend hingewiesen.

Sitzung der Armenpflege Adliswil vom 25 April 1939:

„Frau S. verdiente letzten Monat nur Fr. 100.-, weshalb wir den Zins von Fr. 45.- übernehmen. Es wird ihr gleichzeitig mitgeteilt, dass Tochter Berta zufolge Diebstahl vor Bezirksanwaltschaft komme. Vermutlich kann sie demnächst für einige Zeit versorgt werden, was in Anbetracht der hohen Kosten der letzten Monate sehr zu wünschen ist.“

Sitzung der Armenpflege Adliswil vom 4. Juli 1939:

„Berta S., 1922, wurde anfangs Juli, wie früher mit Horgen vereinbart, für drei Jahre ins Mädchen-Erziehungsheim ‚Siloah‘ in Oberglatt versorgt. An das monatliche Kostgeld übernimmt Horgen die Hälfte, da Berta wegen Diebstahl gerichtlich verurteilt & versorgt wird, während wir Gutsprache leisten für weitere Fr. 25.- plus Nebenausgaben. Das Kostgeld beträgt somit total Fr.

50.- per Monat,“ wovon aber Adliswil nur die Hälfte zu bezahlen hatte.

Die Kosten für die Gemeinde verringerten sich, weil das Mündel kriminell geworden war und somit die kantonale Kasse mitbezahlte.

Es war der Kanton, der solch lange Verwahrungszeiten für die administrativ Versorgte empfahl.

Sitzung der Armenpflege Adliswil vom 11. Juli 1939:

„Laut Kreisschreiben der Justizdirektion sollen Jugendliche, Verwahrloste & Gewohnheitstrinker zum mindesten für 3 Jahre in Arbeitserziehungsanstalten eingewiesen werden, im Rückfall für 5 Jahre, da sich kürzere Termine als erfolglos erwiesen haben.“

4.1.2.2. „Ob die Patientin nicht als Vagantin der Heimatgemeinde zufalle?“

Die Sparkalkulation der Gemeinde ging aber insofern nicht auf, als das Heim Siloah sehr hohe Nebenkosten verrechnete.

Sitzung der Armenpflege Adliswil vom 15. August 1939:

„Die Rechnung betr. Berta S. im Erziehungsheim Siloah, Oberglatt, wird nach genauerer Prüfung um Fr. 50.- reduziert. In der Begründung wird ausgeführt, dass die Ausstaffierung übersetzt & die verrechneten Arbeitslöhne zu hoch seien. Herr O. bezweifelt überhaupt, ob wir für die Versorgungskosten belastet werden könnten, da Berta gestützt auf gerichtliche Verurteilung versorgt wurde. Zudem taucht die Frage auf, ob die Patientin nicht als Vagantin der Heimatgemeinde zufalle. Bevor wir einen weiteren Schritt unternehmen, legen wir die vorliegenden Fragen Dr. B. zur Prüfung vor & gewärtigen seine Stellungnahme. Wir verweisen dabei auf den Versorgungsfall von Vanessa P. sowie E. K., der als Vagant der Heimatgemeinde zufiel.“

Im Begriff „Vagantin“ für die Adliswilerin und Zürcher Kantonsbürgerin durchaus sesshafter Herkunft spiegeln sich Argumente, die den Lauf der Kampagne des „Hilfswerks für die Kinder der Landstrasse“ prägten. Dieses nahm in enger Zusammenarbeit mit den Heimatgemeinden über 600 Kinder aus der Ethnie

der Jenischen gezielt ihren Eltern weg. Sie wurden in Anstalten oder an Pflegeplätzen platziert, wo sie streng zu arbeiten hatten.

Oberstes Ziel der von 1926 bis 1973 durchgeführten Aktion war die Entfremdung der Kinder von ihren jenischen Verwandten und die Zerstörung dieser Minderheitskultur, welche von Bundesrat Heinrich Häberlin als „Schandfleck“ bezeichnet wurde.

Die Pro Juventute, die bei diesem Vorgehen vom Bund subventioniert wurde und auf diverse Fonds und Spenden von Gönnern zurückgreifen konnte, band die Heimatgemeinden in die insgesamt sehr kostspielige Versorgung der weggenommenen und in gezielter Vereinzelnung platzierten Kinder dadurch ein, dass sie ihnen nur einen Drittel der dabei entstehenden Kosten berechnete und administrativen Aufwand abnahm.²³

Die Bezeichnung des Mündels Berta S. als „Patientin“ durch die Fürsorgebehörde spiegelt die Übernahme medizinischer und psychiatrischer Sichtweise durch diese Instanzen, die für diese Zeit, aber auch bis in die 1970er Jahre hinein, typisch war.

So schrieb Walter Rickenbach noch in der 3. Auflage seines Standardwerks zur Sozialarbeit in der Schweiz, also im Jahr 1972, die soziale Arbeit entspreche der des Mediziners.

Damit fasste Rickenbach die Armen und sonstigen sozialen Aussenseiter als Kranke auf:

„Die soziale Einzelhilfe wendet sich an den Einzelnen und an die Familie. Sie wird überall dort angewendet, wo zur Erreichung des Hilfsziels der ganze Mensch erfasst werden muss, was vor allem bei sozial nicht Angepassten zutrifft (Alkoholiker, Behinderte, bestimmte Jugendliche, Familien oder Betagte). Das Vorgehen entspricht weitgehend dem des Arztes. Zunächst ist über den Hilfebedürftigen, seine Umgebung das nötige Material

²³ Vgl. dazu Thomas Huonker: *Fahrendes Volk – verfolgt und verfermt. Jenische Lebensläufe*, Zürich 1987; Walter Leimgruber, Thomas Meier, Roger Sablonier: *Das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“*, Bern 1998

zu sammeln, das heisst eine sogenannte Fallstudie vorzunehmen. (...) Anhand der Fallstudie lässt sich dann die soziale Diagnose stellen. Man darf dabei nicht bei den Symptomen stehen bleiben (...). Schon während der Fallstudie und der Diagnosestellung kann die soziale Therapie (Hilfsplan) eingeleitet werden, die – soweit möglich und tunlich – zur Eingliederung des Hilfebedürftigen in seine Umgebung (gegenseitige Anpassung, Anbahnung von Beziehungen, Behebung gestörter Beziehungen)“ führen sollte.²⁴

Bei “Patientin“ Berta S. setzten die Behörden auf einseitige Anpassung und Verhinderung der Anbahnung von Beziehungen; Berta S. reagierte mit Trotz und Flucht. Sie blieb keineswegs drei Jahre, ja nicht einmal drei Monate im Erziehungsheim.

Sitzung der Armenpflege Adliswil vom 12. Sept. 1939:

„Berta S. im Mädchenerziehungsheim Siloah bei Oberglatt ist am Sonntag, den 2. September davongelaufen und kam am darauf folgenden Montag morgen nach Adliswil. Unser Präsident wurde von ihrem Dasein in Kenntnis gesetzt. Er nahm sie in sein Haus, sprach ihr zu und machte sie auf die Folgen ihres Ausreisens aufmerksam. Die Entlaufene wurde polizeilich wieder zurückgebracht. Das Mädchenheim Siloah will sie nicht mehr aufnehmen. In Frage kommt das Heim Ottenbach.“

Sitzung der Armenpflege Adliswil vom 5. März 1940:

„Laut Mitteilung des Frauenheims Ulmenhof, Ottenbach, an Frau S. ist deren Tochter Ende Januar aus der Anstalt entlaufen & trotz polizeilicher Fahndung durch die Jugendanwaltschaft Horgen bis heute nicht ermittelt worden.“

²⁴ Walter Rickenbach: Sozialwesen und Sozialarbeit in der Schweiz. Dritte Auflage Zürich 1972, S.48f.

4.1.2.3. „Dass die Patientin sterilisiert & bald wieder dem Broterwerb zugeführt würde, solange sie körperlich noch leistungsfähig ist“

Die nunmehr 18jährige hatte sich also zwei Monate lang der vormundschaftlichen Kontrolle entzogen. Nun wurde zu den allerschärfsten Massnahmen gegriffen: Versorgung in der Verwahrungsabteilung des Zuchthauses Regensdorf und, entsprechend der Auffassung der Bevormundeten als Kranke, die Sterilisationsoperation.

Sitzung der Armenpflege Adliswil vom 12. März 1940:

„Der Jugendanwaltschaft Horgen geben wir unsere Zustimmung zur Versorgung von Berta S. in die Strafanstalt Regensdorf. Da Genannte als Opfer ihres Sexualtriebes anzusehen ist, dem sie mit ihrem Spezialklasscharakter nie gewachsen sein wird, glauben wir eine richtige Lösung nur darin zu finden, dass die Patientin sterilisiert & bald wieder dem Broterwerb zugeführt würde, solange sie körperlich noch leistungsfähig ist. Wir hoffen, dass dieser Weg, gestützt auf ein ärztliches Gutachten, genau geprüft & beschritten werde, um vor weitem unnützen Auslagen verschont zu werden.“

Obwohl die nun, wie schon bei der Schwester, zielbewusst anvisierte Sterilisation auch als Mittel zur Kostenersparnis gedacht war, folgte für Berta S. zunächst ein nicht ganz billiges „I. Semester“ in der Strafanstalt Regensdorf:

Sprechstunde und Bürositzung der Armenpflege, Dienstag, den 5. August abends 5 Uhr im Sekundarschulhaus:

„Die Jugendanwaltschaft Horgen stellt uns Rechnung für Berta S. pro I. Semester für die Anstalt Regensdorf von Fr. 362.- & belastet uns mit 50%“.

In Regensdorf war die inzwischen 20jährige Adliswilerin keineswegs die Schlimmste, und es stellt sich die Frage, ob der zweijährige dortige Aufenthalt des Mündels, deren „Kriminalität“ in einem Bagatelldiebstahl auf der Flucht aus dem Heim bestand, wirklich ihrer „Besserung“ dienen konnte.

Sitzung der Armenpflege Adliswil vom 17. Februar 1942:

„Berta S. wird zufolge guten Verhaltens vorzeitig aus der Anstalt Regensdorf entlassen. Auf Gesuch der Jugendanwaltschaft Horgen bewilligen wir ein Kleid. Die Anstaltsrechnung pro II.

Semester 1941 belastet uns mit Fr. 2.- pro Tag, während uns Horgen seinerzeit 50% Ermässigung gewährte. Unsere Gutsverwaltung leistet den halben Betrag, nämlich Fr. 184.- & setzt Horgen hievon in Kenntnis.“

Das finanzielle Problem klärte sich bald.

Sitzung der Armenpflege Adliswil vom 24. März 1942:

„Laut Verfügung der Justizdirektion Zürich wurde dieser Tage Berta S. aus der Anstalt Regensdorf entlassen. Laut Art. 81 des (neuen) Strafgesetzbuches haben wir ab 1. Jan. 42 sämtliche Kosten aufzubringen, erhalten jedoch am Ende des Semesters 75% rückvergütet.“

Sitzung der Armenpflege Adliswil vom 9. Juni 1942:

„Berta S. lief am 14. 5. 42 in Kloten von der Arbeitsstelle weg. Wir leisten der Amtsvormundschaft Horgen Gutsprache von Fr. 3.85 pro Tag für die prov. Unterbringung im Tannenhof Zürich & erwarten, dass Genannte bald wieder an einer Arbeitsstelle platziert werden könne.“

Dem Bezirksamtsvormund hatte es gar nicht gepasst, dass Berta S. vorzeitig aus Regensdorf entlassen worden war.

Sitzung der Armenpflege Adliswil vom 18. August 1942:

„Laut Verfügung der Jugendanwaltschaft Horgen vom 11. August 1942 wurde Berta S. neuerdings in die Anstalt Regensdorf eingewiesen, nachdem sie mehrmals an den Arbeitsstellen durchgebrannt war & am 4. August in Bern in Männerbegleitung polizeilich aufgegriffen werden musste. Die Versorgung gilt längstens bis zur Vollendung ihres 22. Lebensjahrs“.

„Sprechstunde & Bürositzung 1. Juni 1943“ der Armenpflege Adliswil:

„Berta S. wurde am 31. Mai in der Anstalt Regensdorf entlassen & ersucht um Bewilligung für ein Paar Schuhe, welche Kosten wir übernehmen. Da die Tochter nicht bei der Mutter bleiben kann, möchte sie am liebsten als Aushilfe in einen Haushalt. Durch Vermittlung der Berufsberatungsstelle kann Genannte am 7. Juni im Knabeninstitut Flims eintreten zum Anfangslohn von Fr. 60.-, der je nach Leistung bald steigen wird. Wir sprechen ihr allgemein zu bezüglich ihres künftigen Verhaltens. Da Berta ohne Mittel ist, besorgen wir ein Armenbillett. Frau Dr. Z.,

Schutzaufsicht, Zollikon, der Berta unterstellt ist, gibt zu dieser Plazierung ebenfalls ihre Zustimmung.“

4.1.2.4. „Wir gewärtigen Mitte August das Gutachten des Burghölzli“

Sitzung der Armenpflegekommission Adliswil vom 29. Juni 1943:

„Frau S. ist ausgesteuert & kann zur Zeit nicht arbeiten in Gattikon. Wir leisten Fr. 20.- an den Unterhalt & verweisen sie zu einem Gärtner, wo sicher Arbeit vorhanden wäre. Es soll geprüft werden, ob nicht ihr Sohn Ernst in Langnau ihr finanziell etwas beistehen könnte. Durch die Jugendanwaltschaft Horgen erfahren wir, dass Tochter Berta polizeilich aufgegriffen worden sei in St. Gallen & zur Zeit untergebracht sei im Tannenhof, Zürich, wohin wir Gutsprache leisten sollten u. Fr. 3.80 im Tag. Wir lehnen solche ab & bemerken, die Tochter gehöre eigentlich direkt nach Regensdorf zurück, da sie sich nicht länger habe halten können, erklären uns aber einverstanden, sie nochmals privat zu plazieren, z. B. bei Familie R., Gärtnerei in T. Wir sind generell der Ansicht, dass junge, kräftige Leute nötigenfalls zur Arbeit zu zwingen sind, um die öffentlichen Kassen nicht zu belasten. (...) Die Jugendanwaltschaft Horgen gelangt irrtümlich an die kant. Justizdirektion mit dem Ersuchen, über die Zuständigkeit betr. Berta S. zu entscheiden. In unserer Vernehmlassung an die Armendirektion erwähnen wir, dass unsererseits der Unterstützungsfall nie abgelehnt wurde, dass wir lediglich Gutsprache für deren Unterbringung im Tannenhof, Zürich ablehnten, wofür wir erst angefragt wurden, nachdem die Tochter bereits dort untergebracht war. Wir wollten dadurch sofortige Umplazierung bezwecken & unnötige Pflegekosten vermeiden. Berta sollte Mitte Juli nach Bassersdorf plaziert werden, da der Platz im Aargau ungeeignet schien, meldete sich aber nicht am neuen Ort & brannte nach Basel durch, wo sie polizeilich aufgegriffen & auf Antrag von Horgen zur psychiatrischen Untersuchung dem Burghölzli zugeführt wurde. Um die Patientin zur Armentaxe von Fr. 2.80 verpflegen zu können, meldeten wir Berta dort an & leisteten für ca. 3 Wochen Gutsprache, ebenso

auf Anraten der Armendirektion dem Tannenhof für die wenigen Tage zu Fr. 3.80. Armendirektion & Jugendanwaltschaft werden von unserer Stellungnahme am 24. Juli in Kenntnis gesetzt. Wir gewärtigen Mitte August das Gutachten des Burghölzli, das auch Wegleitung geben soll über die künftige Unterbringung der haltlosen Tochter.“

Sitzung der Armenpflegekommission Adliswil vom 17. August 1943:

„Der Vormund des Ernst S. und der Frau S. berichtet, dass es Ernst S. zur Zeit nicht möglich sei, etwas für seine Mutter an den Lebensunterhalt zu bezahlen. Der Vormund fordert uns auf, Frau S. energisch zur Arbeit anzuhalten, da solche ‚Armenge-nössige‘ mit der Zeit chronisch werden.“

Sitzung der Armenpflegekommission Adliswil vom 7. September 1943:

„Laut Meldung der Amtsvormundschaft Horgen kann die Tochter Berta S. im Burghölzli abgeholt werden. Unser Büro ist der Ansicht, dass eine Stelle bei einer Bauernfamilie oder Fabrikarbeit ins Auge gefasst werden sollten. Die Ärztin im Burghölzli erklärt jedoch, dass im Gutachten, das wir demnächst via Horgen erhalten würden, Versorgung in einer geschlossenen Anstalt wie Littenheid oder Regensberg beantragt werde.“

Die Verfügung über das Mündel war den Adliswiler Gemeindebehörden also weitgehend von der Bezirksamtsvormundschaft aus den Händen genommen worden. Vergeblich klärten sie ab, ob Berta S. in den genannten Anstalten anstatt als Patientin kostenfrei als Angestellte im Küchendienst beschäftigt werden könne.

In ihre Sitzung vom 27. September 1943 lud die Armenpflegekommission Mutter S. vor. Sie wurde „dringend ersucht, sich ernsthafter um ihren Unterhalt zu bemühen. Wir können ihr auch nicht verhehlen, dass in Bezug auf die missratene Tochter Berta ihrerseits grosse Erziehungsfehler begangen wurden & dass die Gemeinde die Opfer zu bringen habe für Liederlichkeit & eine gewisse Arbeitsscheu. Frau S. besorgt zur Zeit bei Frau K. den Haushalt & verdient nebst freier Station Fr. 1.50 pro Tag, beköstigt sich jedoch am Sonntag zu Hause.“

Bei ihr war also nichts zu holen. Deshalb lud die Kommission auch Bertas Bruder Ernst „vor zur Abklärung eines Verwandten-Beitrags“. Der Bruder erklärte sich in der nächsten Sitzung bereit, den Pflanzblätz zu besorgen und etwas von seinem Monatslohn von 250 Franken abzugeben.

Unterdessen war auch das Burghölzli-Gutachten eingetroffen, welches die Kommission im Protokoll der Sitzung vom 27. September 1943 so zusammenfasst:

„Berta wird darin als geistig & sittlich schwach, haltlos & eheunfähig erklärt. Sie soll dauernd bevormundet & auf Jahre in eine geschlossene Anstalt eingewiesen werden.“ Schliesslich „empfiehlt das Gutachten vor der Entlassung Kastrierung“. Sterilisation erschien also nicht mehr als ausreichend.²⁵

4.1.2.5. „Auch scheint Neu-Rheinau nicht ganz der richtige Ort für sie zu sein, da doch dort zur Mehrheit nur geistesgestörte Menschen untergebracht sind“

Berta S. wurde nun wieder in der Strafanstalt Regensdorf verwahrt, wo die Justizdirektion zwei Drittel der Kosten übernahm. 1946 wurde sie in der Heimstätte Sonnegg bei Belp BE untergebracht, aber nach Entweichungen, Diebstählen und entsprechender Verurteilung zu 6 Monaten Gefängnis verurteilt und 1947 ins Bezirksgefängnis Horgen überführt. Nach dem Absitzen der gerichtlichen Strafe – die sonstigen, jahrelangen Einsperrungen waren jeweils administrative Einweisungen ohne Straftatbestand und Gerichtsurteil – und nach Abklärungen des Bezirksamtsvormunds wurde sie im „Arbeiterinnenheim ‚Lärchenheim‘ in Lutzenberg ob Rheineck für vorerst zwei Jahre untergebracht. (...) Berta S. wird die Möglichkeit haben, vom Arbeiterinnenheim aus der Fabrikarbeit nachzugehen“, somit werde sie die Versorgungskosten selber bezahlen können. Doch im Jahrhundert-

²⁵ Es gab auch Fälle, die zuerst sterilisiert und anschliessend kastriert wurden. So wurde in Zürich eine junge Frau nach ihrer Sterilisation durch Eileiterdurchtrennung (1920) weiter behandelt mittels Bestrahlung der Eierstöcke (1923) und anschliessend noch durch deren operative Entfernung (1924) kastriert. Vgl. Thomas Huonker: Diagnose ‚moralisch defekt‘, Zürich 2003, S. 232f.

Sommer 1947 entwich sie aus dem Arbeiterinnenheim. Am 2. September beschloss das Waisenamt „Versorgung für drei Jahre in eine von der Justizdirektion zu bezeichnende Anstalt“. Sie kam in die psychiatrische Klinik Rheinau. Anlässlich des jährlichen Besuchs der insgesamt 10 Fälle in der Klinik Rheinau fand der Adliswiler Behördenvertreter, Berta S. gehöre eigentlich nicht dorthin. Der Behördenberichterstatter schrieb über seinen dortigen Besuch am 4. September 1948: „Berta S. ergeht sich in Anklagen gegen diejenigen, die sie seit ihrer frühen Jugend in Anstalten versorgt hätten und will die Schuld kaum bei sich selbst suchen. Sie hat nur den Wunsch nach Freiheit, scheint aber nicht einzusehen, dass sie dann auch ein anderes Leben zu führen hätte. Laut Aussage der Oberschwester führt sie sich recht, dies natürlich gezwungenermassen. Es macht einen beschwerlichen Eindruck, dass das junge kräftige Mädchen auf Kosten der Allgemeinheit in einer Anstalt verbleiben muss, auch scheint Neu-Rheinau nicht ganz der richtige Ort für sie zu sein, da doch dort zur Mehrheit nur geistesgestörte Menschen untergebracht sind. Berta S. ist, wenn auch schwachbegabt, so doch nicht geistesgestört, sodass der Einfluss des gegenwärtigen Milieus nicht als fördernd bezeichnet werden kann.“

1949 wurde Berta S. auf Drängen der Adliswiler Behörden probeweise in der Küche eines Zürcher Altersheims angestellt, blieb jedoch nicht an dieser Arbeitsstelle. Darauf wurde sie vom Bezirksamtsvormund für fünf Jahre in der Strafanstalt Bellechasse²⁶ bei Murten im Kanton Fribourg zwangsversorgt.

²⁶ Zum Regime dieser Strafanstalt und ihrer verschiedenen Abteilungen, in welcher insbesondere auch viele jenische Mündel des „Hilfswerks für die Landstrasse“ oftmals mehrfach und langjährig interniert wurden, siehe Andreas Bernoulli: Die Anstalten von Bellechasse FR. Diss. iur. Basel, Aarau 1980; Thomas Huonker: Fahrendes Volk – verfermt und verfolgt, Zürich 1987, dort insbesondere die Lebensläufe der u. a. auch in Bellechasse internierten Jenischen Anna H.-W., Anita G., Olga G.-H., Paul M. und Robert H.

Bellechasse war neben Witzwil einer der grössten Landwirtschaftsbetriebe der Schweiz; die Zwangsarbeit der Insassen in den Gemüsekulturen des meliorierten ehemaligen Sumpfgebiets „Grosses Moos“, wo diese Institutionen erbaut wurden, senkte die Kosten einer dortigen Internierung für die Einweisenden.

1952 floh sie aus dieser Anstalt und gelangte bis nach Paris, landete aber schliesslich wieder in Regensdorf. Dort hatte sie einerseits eine Verurteilung wegen Diebstahls auf ihrer Flucht zu drei Monaten abzusitzen. Andererseits aber erliess die Justizdirektion am 10. November 1952 auch einen weiteren Beschluss zur fünfjährigen Verwahrung der Adliswilerin. Diese ersuchte darum, wieder in Bellechasse interniert zu werden; das wurde im Januar 1953 bewilligt. Im September 1953 bat Berta S. die Waisenkommission um vorzeitige Entlassung, was diese auf den 25. April 1954 beantragte; gleichzeitig verschaffte ihr die Kommission eine Anstellung in der Küche des Krankenhauses Adliswil.

Bezirksamtsvormund Dr. B. hatte per Ende 1953 um seine Entlassung als Vormund ersucht, mit der Begründung, „dass er die Vormundschaft über Berta S. nun schon 18 Jahre führe. Falls die Mündelin nun in absehbarer Zeit aus der Anstalt Bellechasse entlassen würde, wäre es nach seinem Empfinden vom psychologischen Gesichtspunkt aus betrachtet richtiger, wenn ein neuer Vormund – unvoreingenommen von den bisherigen Erfahrungen – an seine Aufgabe herantreten könnte.“

Dr. B. wurde durch Frau C. aus Adliswil ersetzt. Berta S. stahl jedoch nach ihrer Entlassung schon im Juni 1954 einer Kollegin am neuen Arbeitsplatz in Adliswil 278 Franken und reiste mit der Beute diesmal nach Deutschland, wo sie in Köln aufgegriffen wurde und von dort wieder einmal ins Bezirksgefängnis Horgen speditiert wurde. Die Justizdirektion verfügte einmal mehr fünf Jahre Verwahrung - in Regensdorf. Die Armenpflege erstattete dem Asyl Adliswil den gestohlenen Betrag zurück, eine Anzeige wurde nicht gemacht.

4.1.2.6. Kastration „zur Ausmerzung des anormalen Geschlechtstriebes der Mündelin“

Nach der neuesten Eskapade von Berta S. war nun auch die neue Vormundin samt ihrem Gatten, der selber ein Mitglied der Armenkommission war, davon überzeugt, eine Unfruchtbarmachung der Freiheitsdurstigen sei nötig.

Sitzung der Armenkommission Adliswil vom 31. August 1954:

„Im weitem erklärt Herr C., dass zur Zeit die Frage durch Fachärzte geprüft werden solle, ob dem Mündel eventuell geholfen werden könnte, wenn sie durch Bestrahlung oder ev. durch eine Operation steril gemacht würde. Wir erklären uns bereit, wenn eine volle Garantie zur Heilung gegeben werden könne, die diesbezüglichen Kosten für die Behandlung zu übernehmen. Herr C. resp. die Vormündin, Frau C., wird die nötigen Schritte unternehmen.“ Berta S. verblieb derweil im Bezirksgefängnis Horgen. Von dort aus hatte Berta S. in einem Rekurs gegen ihre neuerliche Versorgung in Regensdorf darum ersucht, man möge sie sterilisieren, statt sie erneut für Jahre in eine Anstalt zu sperren. Das Waisenamt lehnte dies ab, stimmte aber der Kastration zu. Diese Variante, welche bereits das Burghölzli-Gutachten von 1943 vorschlug, hatte der Horgener Bezirksgefängnisverwalter D. wieder in die Diskussion gebracht. Er hatte laut Waisenamtsprotokoll vom 21. September 1953 „sowohl Bezirksrat als auch das Waisenamt ersucht, die Frage zu prüfen, ob zur Ausmerzung des anormalen Geschlechtstriebes der Mündelin nicht eine Kastration am Platze wäre. Ein solcher Eingriff könnte – nach Ansicht von Herrn D. – den anormalen Trieb möglicherweise vollständig unterbinden und dürfte sich gegebenenfalls auch auf die psychische Veranlagung der Mündelin günstig auswirken“, und „die Mündelin solle wiederholt den Wunsch für die Durchführung einer solchen Operation geäußert haben.“ Das Waisenamt beschloss mit gleichem Datum: „Der Gefängnisverwalter des Bezirksgefängnisses wird beauftragt, die notwendigen Vorkehrungen für die Durchführung einer solchen Operation zu treffen. Er wird ferner eingeladen, vom behandelnden Arzt einen Attest einzuholen, ob die vorgesehene Operation vom gesundheitlichen Standpunkt aus gewagt werden darf oder nicht.“ Aus den Akten geht nicht hervor, von welchem Chirurgen und in welcher Klinik die Kastration vorgenommen wurde.

4.1.2.7. Die Kastrierte darf heiraten

Das Burghölzli-Gutachten von 1943 hatte Berta S. für eheunfähig erklärt. Als aber ausgerechnet nach ihrer Kastration ein Bräutigam erschien, der zudem noch neun Jahre jünger war als Berta

S., liessen Vormundin und Waisenamt die unfruchtbare Braut heiraten. Sie informierten den Bräutigam zwar anlässlich einer Vorladung des Brautpaares am 17. Mai 1955 „eingehend über das Vorleben der Mündelin“, jedoch offenbar ohne die Kastration zu erwähnen. Auch als Ehefrau blieb Berta S. von Frau C. bevormundet. Berta S. arbeitete nun in der Adliswiler Textilfabrik Sapt AG. Die Vormundin verpflichtete sie am 21. Juni 1956 schriftlich darauf, „den Arbeitsort nicht zu wechseln“ ohne behördliche Erlaubnis und „keinen liederlichen Lebenswandel mehr zu führen, ansonsten die erneute Versorgung ins Auge gefasst werden müsste“.

Der Eheschliessung folgte bald die Scheidung.

4.1.2.8. „Sie macht jetzt einen ruhigen, positiven und mit ihrem Leben zufriedenen Eindruck“

1959 ersuchte Berta S. erneut um Heiratsbewilligung. Die Vormundschaftsbehörde hatte laut Protokoll vom 17. Februar 1959 keine Einwände, denn ihre Erhebungen hätten ergeben, dass der diesmal 12 Jahre jüngere Bräutigam „arbeitsam ist und eine rechte Stelle versieht“, über seine Lebensführung sei nichts Nachteiliges bekannt, auch gingen mittlerweile über Berta S. keine Klagen mehr ein, vielmehr gehe sie „regelmässig der Arbeit nach und sei in der Lage, ihre Angelegenheiten selbst zu besorgen.“ Der Bräutigam wurde diesmal nicht nur „über das Vorleben der Mündelin aufgeklärt“, sondern speziell auch „auf deren frühere Schwächen hinsichtlich des anderen Geschlechts“ hingewiesen sowie auf „die Tatsache, dass Berta S. keine Kinder zu erwarten hat“.

1961 erfolgte nach einem neuerlichen psychiatrischen Gutachten, diesmal erstellt von der Psychiatrischen Poliklinik Zürich durch Professor Jules Angst, die Aufhebung der Bevormundung. Professor Angst schrieb über Berta S., die jetzt Berta W. hiess:

„Frau W. macht jetzt einen ruhigen, positiven und mit ihrem Leben zufriedenen Eindruck. Sie fühlt sich von ihrem jetzigen Ehemann verstanden und geschützt und lässt sich durch seine trotz seines jugendlichen Alters männliche Autorität ohne

weiteres führen. Er ist ein solider, zuverlässiger Hilfsarbeiter mit einem geordneten Lebensstil. Den finanziellen Verpflichtungen sind die Eheleute bisher tadellos nachgekommen. Da infolge der Kastration der Explorandin keine Schwangerschaften eintreten können, sind keine besonderen zusätzlichen Belastungen in der Ehe vorzusehen. Es besteht somit kein Grund zur Befürchtung einer wesentlichen Änderung im günstigen Verlauf dieser Ehe, und wir glauben jetzt die Aufhebung der bei der Explorandin nach ZGB 369 bestehenden Vormundschaft befürworten zu können.“

4.1.3. Kommentar

Die Fallgeschichten dieser beiden Schwestern wurden relativ detailliert wiedergegeben, weil sie 40 Jahre der Untersuchungsperiode abdecken und die krassesten Zwangsmassnahmen umfassen: Anstaltseinweisung, Eheverbot, Kindswegnahme, Sterilisation und Kastration.

Der Zwangscharakter dieser Massnahmen ist dort offenkundig, wo sie gegen den erklärten Willen der Betroffenen erfolgten. Er ist aber in diesen Fallgeschichten auch dort ersichtlich, wo die Betroffenen angesichts der Alternative langjähriger Einsperrung in ihre Unfruchtbarmachung einwilligten.

Alle Kastrations- und Sterilisationsfälle, welche ich bei meinem stichprobenartigen Aktenstudium im Adliswiler Gemeindearchiv fand, nämlich insgesamt fünf, betrafen Frauen.

Das schliesst nicht aus, dass solche Zwangsmassnahmen auch gegenüber männlichen Adliswilern durchgeführt wurden, verweist aber auf die ganz überwiegende Ausrichtung dieser Massnahmen gegenüber Frauen, insbesondere Frauen aus der Unterschicht.

Dies entsprach einerseits dem Umstand, dass solche Interventionen hauptsächlich durch ein wirksames Netzwerk von „rassenhygienisch“ und „eugenisch“ orientierten Männern propagiert

wurde – neben Juristen und Psychiatern waren es auch Gynäkologen und Politiker sowie leitende Fürsorger.²⁷

Andererseits spiegelt es die rechtlich diskriminierte Stellung der Frauen insbesondere in der Zeit vor 1971, dem späten Jahr der Einführung des Frauenstimmrechts in die vordem ausschliesslich männlich besetzte Schweizer Demokratie.

Charakteristisch für die industrielle Prägung Adliswils ist das konsequente Hinarbeiten der Behörden auf eine Beschäftigung in der Industrie.

Aus der heutigen Sicht, da Events wie die Street-Parade oder der permanente nächtliche Partybetrieb in der ganzen Agglomeration Zürich schon für sehr junge Leute Alltag sind, Sex und Spass die gesellschaftliche Orientierung und den Lebensstil vieler Menschen prägen und zu Hauptinhalten von Medien und Werbung gehören, ist die rigide Sexualfeindlichkeit dieser behördlichen Interventionen erstaunlich, welche erst wenige Jahrzehnte zurückliegen. Angesichts des raschen gesellschaftlichen Wandels seit Ende der 1960er Jahre, aber auch im Rückblick auf die wechselnden Moralvorstellungen in der Schweiz von den alten Römern über das Mittelalter und die Reformationskriege hin zur Industrie- und Spassgesellschaft ist es beim behördlichen und sonstigen Wirken immer angebracht zu bemerken, dass die Menschen nach durchaus verschiedener Façon leben und selig werden können und dass die Schweiz sowohl unter libertären wie unter rigiden Moralvorstellungen blühende Kulturformen hervorbrachte. Das bedeutet aber auch, dass es aus dieser Warte nicht nachvollziehbar ist, mit welcher Verbissenheit die jeweils behördlich und gesellschaftlich geltenden Normen durchgesetzt wurden, gerade auch in diesen beiden Fällen.

Ohne Zweifel wären weder Adliswil noch der Bezirk Horgen noch der Kanton Zürich noch die Schweiz untergegangen, wenn die Behörden diesen beiden Schwestern etwas mehr Lebensfreude gegönnt hätten und wenn sie etwas weniger blinden Gehor-

²⁷ Vgl. Thomas Huonker: Diagnose ‚moralisch defekt‘, Zürich 2003, S. 100 ff.

sam gegenüber dem damaligen Stand der Wissenschaft mit ihren heute als rassistisch und obsolet geltenden „eugenischen“, erbtheoretischen und „rassenhygienischen“ Glaubenssätzen an den Tag gelegt hätten. Aber es ist schon mehrfach gesagt worden, dass nicht nur die erste Hälfte des 20. Jahrhunderts, sondern gerade auch die „modernen“ 1950er und 1960er Jahre in der Schweiz von einer kontrollierenden Enge geprägt waren, die im Rückblick erschreckend wirkt. Entsprechend schwer war es sowohl für die Behörden selber wie für die Betroffenen, aus diesen Mustern auszuscheren.

4.2. Schausteller und Hausierer

Erstaunlich, aber schon aus der Fallgeschichte Emma S. ersichtlich ist die relative Akzeptanz der fahrenden Lebensweise im Schaustellerbereich durch die Adliswiler Behörden. Dies wird auch aus anderen Quellen deutlich, etwa in Fällen, wo Zirkusartisten ihr Winterquartier in Adliswil hatten. So kommt es nicht von ungefähr, dass zu Adliswil seit Jahrzehnten auch ein Standplatz für Fahrende gehört.

In mehreren Fällen betrauten die Adliswiler Behörden die Inhaber von Schaustellerfirmen mit einer Art informeller Aufsicht über Schutzbefohlene, so auch im Fall eines jungen Adliswiler Zimmermanns, der zum grossen Ärger seines Vaters, eines Geschäftsinhabers, im Schaustellergewerbe arbeitete.

Die Vormundschaftsbehörde vereinbarte mit dem Besitzer von Kirmes-Attraktionen wie der „Wilden Maus“ und des „Cortina-Bob“ am 27. Mai 1963 folgendes:

„Franz B., geboren 1943, von Adliswil, wird im Sinne von ZGB 284 bei Schausteller T. platziert. Es wird davon Vormerk genommen, dass Herr T. sich verpflichtet hat, wöchentlich dem Waisenamt Adliswil über das Verhalten von Franz B. zu rapportieren und bei besonderen Ereignissen sofort Bericht zu erstatten. Franz B. wird verpflichtet, dem Arbeitgeber absolut zu gehorchen und er darf ohne die Zustimmung der Vormundschaftsbehörde Adliswil die Arbeitsstelle nicht wechseln. (...) Es wird weiter Vormerk genommen, dass Franz B. bei Schausteller

T. auch Handwerksarbeiten zu besorgen hat (Reparatur- und Ergänzungsarbeiten).“ Dieses Arrangement galt bis zum Eintritt des Mündels in die Rekrutenschule; der Schausteller überwies einen Lohnanteil direkt an die Vormundschaftsbehörde Adliswil. Letztere traf dieses Arrangement allerdings nicht ohne zu bemerken, dass „das Schaustellergewerbe auch heute noch nicht über einen guten Ruf verfügt, und es heute bei dem grossen Mangel an gelernten Zimmerleuten sehr schade ist, wenn sich Franz B. nur als Schaustellergehilfe betätigt.“

Im übrigen funktionierte dieses so strikt geregelte Arbeitsverhältnis de facto nicht sehr lange. Schausteller T. meldete am 11. Juli 1963 aus Olten telefonisch: „Franz B. sei heute nachmittag ohne Wissen Hrn. T.s davongelaufen! Da über die heutige Mittagspause schlechtes Wetter geherrscht habe, hätten sich die Hilfsarbeiter schlafen gelegt, seien dann aber auf Arbeitsbeginn durch den Vorarbeiter aufgeweckt worden. Franz B. sei erst 20 Minuten nach Arbeitsaufnahme der Belegschaft erschienen und deshalb vom Vorarbeiter zur Rede gestellt worden. Darob erbost habe er geantwortet: 'Wänns dr nüd passt, chasch mi ja uuszahle', sei in seinen Wagen gegangen, habe gepackt und sich dann mit unbekanntem Ziel wegbegeben. Herr T. bedauert diesen Weggang sehr und kann es nicht verstehen, dass ihm B. nichts gesagt habe. Auch habe dieser gewusst, dass sein Vorgesetzter jedem Arbeitnehmer, der sein 20. Lebensjahr vollende, jeweils Fr. 20.- in die Hand drücke. Und dies wäre bei Franz B. ja morgen der Fall gewesen. Herr T. würde Franz B. wieder aufnehmen, falls dieser zurück käme.“

Ähnliches gilt für die Haltung der Adliswiler Behörden gegenüber dem Berufsstand der Hausierer. Das Hausieren, an vornehmen Häusern vielfach durch eine Email- oder Messingtafel mit dem Betteln gleichgesetzt und verboten, war eine Tätigkeit, die auch von vielen Exponenten der damaligen Sozialpolitik, insbesondere von der Pro Juventute bei den Jenischen, gar nicht gern gesehen wurde und ebenfalls als „verkappter Bettel“ bezeichnet wurde, wenn nicht gar, in Fortsetzung von Verdächtigungen dieser Art aus dem 19. und 18. Jahrhundert, sogar als Auskundschafterei und Gelegenheit für Diebstähle verschrien.

Im Protokoll der Waisenamtssitzung vom 4. Juni 1943 heisst es: „Um über das seltsame Gebaren des bevormundeten Anselm Z. von Birmensdorf, geb. 1880, Hausierer, wohnhaft im Oberhaus, einigen Aufschluss zu erhalten, wurde derselbe zur heutigen Sitzung polizeilich vorgeführt, nachdem derselbe einer Vorladung zu einer früheren Sitzung nicht Folge geleistet hatte. Die Einvernahme ergibt, dass derselbe aus dem Erlös seines Hausierhandels mit Tee ein bescheidenes Dasein fristet & auf die Wohltätigkeit gewisser Leute in der Stadt Zürich angewiesen ist. Er weigert sich jedoch beharrlich, irgend welche Barunterstützungen von den Wohnbehörden entgegen zu nehmen. Von Zeit zu Zeit schreibt er ellenlange konfuse Briefe an den Bezirksrat Horgen, welcher ihm seinerzeit zur Niederlassung in unserer Gemeinde verholfen hat. Aus all diesen Briefen und auch aus der heutigen Einvernahme geht unzweifelhaft hervor, dass es sich bei Z. um einen den religiösen Wahnideen verfallenen seltsamen Menschen handelt, welcher sich den bestehenden Gesetzen und Verordnungen nur schwer anpassen kann und der sich ständig verfolgt glaubt. Gestützt auf diese Tatsachen soll der Vormund ersucht werden, sich seinem Mündel etwas besser anzunehmen und für seine notwendigen personellen Bedürfnisse besorgt zu sein.“

Dies geschah tatsächlich, wie das Protokoll der nächsten Sitzung vom 13. September 1943 vermerkt:

„Einer Mitteilung des kant. Hausierpatentbureau in Zürich vom 6. September ist zu entnehmen, dass in Berücksichtigung der besondern Verhältnisse auf unser Gesuch hin die Patenttaxe für Anselm Z., geb. 1880 von Birmensdorf, Hausierer, wohnhaft im Oberhaus, Adliswil, ab 1. Januar 1944 auf monatlich Fr. 6.- reduziert worden ist unter der Bedingung, dass das Patent wiederum pünktlich und ordnungsgemäss eingelöst wird.“

4.3. Zweierlei Mass für die Brüder der Rockerbraut

Im folgenden sollen anhand von vier vernetzten Fällen betreffend Kinder aus zwei verschiedenen Familien die von der sozialen Schicht der Involvierten und den Vorprägungen der Behör-

den abhängigen unterschiedlichen Einschätzungen und Vorgehensweisen hinterfragt werden.

4.3.1. „Gefährdet, nicht aber verdorben“

Als Einstieg dient der Brief des Waisenamts an den Zahntechniker August M. vom 15. Oktober 1956. Es heisst darin: „Leider kommen wir erst heute dazu, die Klagen, die über Ihre Haustochter eingegangen sind, etwas näher zu prüfen. Wenn Sie der Meinung sind, ein Milieuwechsel sei wirklich notwendig, so müssen wir uns ihrem Vorschlag sicher anschliessen. (...) Rita F. scheint ja wirklich ziemlich verdorben zu sein.“ Der Zuständige lud den Dienstherrn der Haustochter zu einem Termin vor, ebenso die Eltern der 15jährigen sowie diese selbst, die nach der Schule also nicht in die Fabrik gegangen war, sondern, in den 50er Jahren eine häufige Variante, als Dienstmädchen in ein Haus von Bessergestellten. Den Eltern F. schickte das Waisenamt allerdings nur die Kopie des Briefes an den Dienstherrn, so dass sie nicht wie dieser davon ausgehen konnten, die Behörde werde sich eventuell *ihren* Vorschlägen anschliessen. Der Zuständige in der Vormundschaftsbehörde hatte sich sein Bild von Rita F. und deren Eltern bald gemacht. Er formulierte es mit Brief vom 14. November an Bezirksamtsvormund Dr. B. in Horgen wie folgt: „Die Eltern F. sind sehr primitiv und der Erziehung keineswegs gewachsen. Heute halten sie das Mädchen in Schach, indem es keinen Schritt ausser Haus tun darf. Selbstverständlich benützt das Mädchen jede Gelegenheit, um durchzubrennen.“ In einem Brief an eine Zürcher Kinderpsychiaterin, welche das Mädchen begutachten sollte, hatte er es etwas milder formuliert: „Die Eltern sind sehr einfache, rechtschaffene Leute, vielleicht etwas primitiv“. Umso dunkler malte er ihr gegenüber sein Bild von Rita: „Rita besuchte bis zur 7. Abschlussklasse die Volksschule, musste einmal die 2. Klasse repetieren. Gleich nach Schulende kam es als Hausangestellte zu Familie M., wo es soweit recht aufgehoben wäre. Das Mädchen fiel aber schon von Anfang an auf durch ihre Triebhaftigkeit den Männern gegenüber, gleich wie alt und mit was für Charakteren. In der Hauptsache sind es

aber üble Burschen, mit denen die Behörde ohnehin schon zu tun hat.“

Es handelte sich um sogenannte „Halbstarke“ oder, wie sie sich selber nannten, Rocker.²⁸ Der Zuständige schrieb weiter: „Rita hat einen Motorradfimmel und einen Nachahmungsfimmel als Filmschauspielerin (das ganze Zimmer ist mit Filmgrössen und Kitschbildern behangen). Es scheint, als ob das Mädchen kaum in der Wirklichkeit lebt. (...) Ständig hat es anderes im Kopf, ständig muss es ermahnt werden, immer lügt es und versucht sich Freiheit zu verschaffen. Vor einigen Wochen war es drei Tage verschwunden. Es trieb sich mit Burschen herum und stieg dann nachts über den Balkon ins Zimmer.“ Deshalb habe der „Arbeitgeber das Kind den Eltern wieder zur Verfügung gestellt“.

Die Begutachterin der psychiatrischen Poliklinik für Kinder in Zürich befand in ihrem Gutachten vom 21. Dezember 1956 Rita „als gefährdet, nicht aber als ‚verdorben‘“, empfahl anstelle eines Erziehungsheims ein Mädchenpensionat und fügte bei: „Intelligenzmässig wäre Rita einer ihr angepassten Lehrstelle (Köchin, Näherin, Coiffeuse) durchaus gewachsen.“ Die Eltern oder Rita selbst hatten jedoch unterdessen einen Arbeitsplatz in der Fabrik Siwesa in Adliswil gefunden, wohl auch darum, weil der vorherige Arbeitgeber respektive Hausherr August M. bei der gemeinsamen Besprechung im Waisenamt, zu der sie am 23. Oktober vorgeladen waren, gesagt hatte: „Das Kind müsse eine strenge, konsequente Erziehung geniessen, wo es ständig unter Kontrolle sei. Das Kind sei bereits verdorben“. Das Waisenamt hatte diese Sicht von Zahntechniker M., wie die oben angeführten Zitate zeigen, sofort übernommen.

4.3.2. „Man ist mit ihr ausserordentlich zufrieden“

Es war dem Waisenamt andererseits auch recht, wenn keine Versorgungskosten entstanden. Somit wandte sich der Zuständige, auch dank der entsprechenden Meinung der Kinderpsychiaterin, wieder ab von der übernommenen Meinung, Rita sei ‚verdor-

²⁸ Vgl. dazu Willi Wottreng: Tino. König des Untergrunds. Zürich 2002

ben', und akzeptierte die Entscheidung der „primitiven“ Eltern: Rita blieb zuhause und ging in die Fabrik. Der Adliswiler Zuständige vermerkte auf das Zürcher Gutachten: „Rita arbeitet jetzt in der Siwesa. Man ist mit ihr ausserordentlich zufrieden. Zuwarten mit einer Versorgung. Eher auf eine Berufslehre tendieren, wenn alt genug.“

Alles ging nun soweit gut, ausser dass einmal der Personalchef der Fabrik dem Waisenamt gegenüber vermutete, Rita schwänze die Arbeit unter dem Vorwand, krank zu sein. Rita konnte aber beweisen, dass sie in der Poliklinik in Zürich gewesen war, wegen eines Überbeins an der Hand.

Im Sommer 1957 musste die Tochter einmal von ihren Eltern in Rigi-Kaltbad abgeholt werden, wo sie sich mit einem Kollegen aus Adliswil herumgetrieben hatte, weil das Waisenamt drohte, sie andernfalls polizeilich einbringen zu lassen. Die Sekretärin der Fabrik war unterdessen auch der Meinung, Rita sei „sittlich total verdorben“, weil die noch nicht 16jährige sage, „dass sie ohne ‚Männer zu haben‘ nicht mehr leben könne.“ (Telefonnotiz des Waisenamts vom 23. August 1957).

Der Zuständige fasste nun wieder eine Versorgung ins Auge, und zwar im Töchterheim Lindenhof in Herisau. Rita verstand es aber, sich einen Platz als „jeune fille“ im Welschland zu organisieren.²⁹ Dort lernte sie einen Reprofotografen kennen, der gut verdiente. Per Regierungsratsbeschluss vom 26. März 1959 erteilte die höchste Zürcher Behörde der noch nicht 18jährigen Rita F. und ihrem Fotografen, einem Deutschen, die ausnahmsweise Heiratsbewilligung gegen Gebühr von 45 Franken: „Die Verlobten haben bereits eine Wohnung gemietet und die Aussteuer angeschafft. Bei den bestehenden Verhältnissen scheint die Ehemündigkeitserklärung der Braut gerechtfertigt.“ Sie war nämlich im achten Monat schwanger.

In Anbetracht der Lebensgeschichten von Emma und Berta S. muss angenommen werden, dass eine ähnliche Dramatik von Einsperrung und Flucht eingesetzt hätte, wenn Rita F. versorgt

²⁹ Vgl. dazu Ueli Gyr: Das Welschlandjahr. Milieuwechsel und Alltagserfahrung von Volontärinnen. Basel und Frankfurt am Main 1992

worden wäre. Hinzuweisen ist auf das Gutachten der Kinderpsychiaterin, welches Rita F., nebst deren eigenem zielgerichteten und tatkräftigen Vorgehen, vor einer solchen Karriere bewahrte.

4.3.3. Kein Bagatellfall?

Genau in diesem Frühjahr 1959, als Rita F. ihre Familie gründete, gerieten jedoch die jüngeren Brüder der Rockerbraut ins Visier des Waisenamts, und zwar durch einen Diebstahl. Dieser war der Bestohlenen, einer italienischen Fremdarbeiterin, nicht als bestrafungswürdige Untat erschien, insbesondere weil ihr die Eltern der Täter den Schaden ersetzt hatten.

Doch der Adliswiler Polizeigefreite K., der minutiös untersuchte, wie die vier Schüler insgesamt acht Franken, ein Feuerzeug, ein Paket Zigaretten, eine Filmrolle und 2 Orangen erbeutet hatten, schickte seinen siebenseitigen Rapport vom 9. März 1959 an den Jugendanwalt in Horgen und schrieb darin: „Frau I. ist wie gesagt an einer Strafuntersuchung desinteressiert und stellte demzufolge auch keinen Strafantrag. Da es sich jedoch nicht um einen Bagatellfall handelt, erfolgt Rapporterstattung an die Jugendanwaltschaft.“

Der Bezirksjugendanwalt schritt zum Verfahren und schrieb im Entscheid vom 17. Juli 1959, die Brüder Fritz und Kurt F., der eine vierzehn, der andere zwölf, seien „fehlbar der Gehilfenschaft bei wiederholtem Diebstahl im Sinne der Art. 25 und 137 Zif.1 StGB in einem Fr. 20.- nicht übersteigenden Gesamtwerte“. Er auferlegte ihnen die gemeinsame Verfahrensgebühr von 19 Franken und 60 Rappen.

Das war jedoch nicht die Hauptstrafe. Im selben Entscheid vermerkte der Jugendanwalt: „Die beiden Knaben Fritz und Kurt F. wurden auf Veranlassung der Schulpflege bereits mit Beschluss vom 21. April 1959 von der Vormundschaftsbehörde Adliswil in das Erziehungsheim Oberfeld in Marbach SG eingewiesen.“

Somit war jetzt zwar nicht Rita F. versorgt, wohl aber ihre Brüder. Immerhin kamen sie zusammen in dasselbe Heim. Die Eltern mussten einen Beitrag an die Versorgungskosten zahlen.

Es half auch nicht, dass der „primitive“ Vater F., von Beruf Spengler, in einem Protestbrief vom 18. Januar 1960 gegen die Absicht des Waisenamts, den älteren Sohn noch ein weiteres Jahr im Heim zu belassen, der Behörde die rhetorischen Fragen gestellt hatte:

„Sind meine Kinder Waisen? Bin ich oder meine Frau bevormundet?“

Er verlangte, der ältere Sohn solle heimkommen dürfen und im Frühjahr in derselben Werkstatt, wo auch der Vater tätig war, zu arbeiten beginnen. Dies wurde ihm schliesslich zugestanden. Der jüngere Orangendieb verblieb im Heim.

Es fällt schwer zu glauben, dass es einen anderen Grund gab, die beiden Brüder von Rita F. zu versorgen, als dass die Behörden gegenüber dieser „primitiven“ Familie nun doch ihre Macht demonstrieren wollten.

Dies vor allem deshalb, weil sowohl der Polizeirapport wie der Entscheid des Jugendanwalts klar festhalten, dass die beiden Brüder F. nur Mitläufer und Gehilfen bei der Diebestour in die Wohnung von Frau I. waren. Der Jugendanwalt schrieb:

„Die Untersuchung hat ergeben, dass die beiden Brüder Fritz und Kurt F. keine Diebstahlhandlungen begingen. Sie beschränkten sich darauf, Werner B. in die Wohnung der Geschädigten zu begleiten und die Zimmer zu durchsuchen, während die Diebstahlsgegenstände von Werner B. weggenommen wurden. Dieser war dabei die treibende Kraft“.

Man würde also meinen, dass Werner B. härter angefasst werden würde als die Brüder F. Das war aber nicht der Fall.

Sitzung der Waisenkommission vom 15. September 1959: „Gemäss Strafbefehl der Jugendanwaltschaft des Bezirkes Horgen vom 17. Juli 1959 in Sachen Frau Loretta I., gegen Werner B., geb. 1948, Schüler, betreffend wiederholten Diebstahls, ist der genannte Knabe gemäss Art. 84 der eigenen Familie zur Erziehung zu überlassen, wobei jedoch die Erziehung, die ihm zuteil

wird, zu überwachen ist. Die durch den Jugendanwalt angeordnete Überwachung der Erziehung wird in der Form einer waisenamtlichen Schutzaufsicht angeordnet. (...) Die Eltern setzen dem keinen Widerstand entgegen. Auf Anfrage hat sich der Sekundarlehrer bereit erklärt, das Mandat als Schutzpatron zu übernehmen. (...) Gebühren werden keine verrechnet.“

Doch die keineswegs auf Rosen gebettete Familie F. musste an jeden Versorgungstag ihrer Söhne im Heim Oberberg einen namhaften Beitrag leisten.

Ein anderer Grund für das im Vergleich zum Umgang mit dem Haupttäter des Bagatelldiebstahls erklärungsbedürftige Vorgehen des Waisenamts gegen die Brüder F. als diejenige einer Art stellvertretenden Heimversorgung anstelle ihrer nun verheirateten Schwester könnte entweder darin liegen, dass die Eltern von Werner B. eine höhere soziale Stellung einnahmen als die „einfachen“, „rechtschaffenen“ und „primitiven“ Eltern F., oder darin, dass die Brüder F., auf deren Heimversorgung die Schulinstanzen gedungen hatten, bei den Lehrern und der Schulpflege unbeliebter waren als Werner B.

Von einer angemessenen und gleichen Behandlung kann aber bei keiner dieser möglichen Erklärungen für das unterschiedliche Vorgehen die Rede sein.

4.4. „Über die Vormundschaftsbehörde zum Ziel“

Das Hauptgewicht dieser Darstellung liegt – in kritischer Absicht – auf der Darlegung von aus heutiger und aus der Sicht der Betroffenen schon damals problematischen und krassen Fällen in den untersuchten Akten. Zum Schluss möchte ich aber noch einen letzten Fall anführen, aus dem, wie in vielen hier nicht erwähnten Fällen der durchgesehenen Akten, gesunder Menschenverstand und gutes Augenmass sprechen.

Im Frühjahr 1952 ersuchte ein Adliswiler Landwirt die Vormundschaftsbehörde, sie möge abklären, ob sein Nachbar nicht entmündigt werden müsse. Er erscheine ihm nicht mehr zurechnungsfähig, denn er habe kein Geld und prozessiere doch stän-

dig. Es stellte sich heraus, dass es beim Nachbarstreit um handfeste Geldinteressen ging. Der Eine wollte durch das Land des Anderen, angeblich Unzurechnungsfähigen, eine Zufahrtsstrasse zu seinem sonst nicht erreichbaren Projekt einer Schuttdeponie auf seinem Gelände bauen. Dem bei der Behörde falsch denunzierten Nachbar sei „aber dieses Einverständnis aus Gründen persönlicher Animositäten anscheinend nicht abzutrotzen. Nun versucht X. offensichtlich über die Vormundschaftsbehörde zum Ziel zu kommen“, heisst es im Sitzungsprotokoll der Waisenkommission vom 22. April 1952. Das Begehren von X. wurde abgewiesen.

5. Schluss und Ausblick

In den letzten Jahren wurde die Geschichte von Fürsorge und Vormundschaft vermehrt einem kritischen Rückblick unterzogen und ein vieldiskutiertes Thema der Sozialgeschichte. Waren es lange die Fachpersonen wie Behördevertreter, Sozial Arbeitende, Psychiater, Heilpädagogen etc., welche diese Geschichte als ihre eigene darstellten, oft in der Art von unkritischen Jubiläumsschriften oder als Darlegung unangefochtenen Spezialwissens, so meldeten sich zusehends auch die Betroffenen zu Wort. Exemplarisch kam dies zum Ausdruck bei der Auseinandersetzung zwischen den Jenischen und der Pro Juventute mit ihrem „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“. Doch auch die Behinderten meldeten sich selbst zu Wort und äusserten sich zu ihrer Interessenlage, ebenso die ehemaligen Verdingkinder³⁰ sowie Menschen, die ihre Psychiatisierung kritisch aufarbeiteten. Mit dem Bekanntwerden der Forschungen und Prozesse betreffend die Opfer von „eugenisch“ oder „rassenhygienisch“ begründeten Zwangssterilisationen und Zwangskastrationen nicht nur im nationalsozialistischen Deutschland, sondern auch in den

³⁰ Siehe u. a.: Lotty Wohlwend, Arthur Honegger: Gestohlene Seelen. Verdingkinder in der Schweiz. Frauenfeld 2004; Bericht zur Tagung ehemaliger Verdingkinder, Heimkinder und Pflegekinder am 28. November 2004 in Glattbrugg bei Zürich, herausgegeben von der Vereinigung Verdingkinder suchen ihre Spur, Zürich 2005

USA oder in Skandinavien setzte auch in der Schweiz ein kritischer Rückblick ein, wozu Willi Wottrengs Buch „Hirnriess“³¹ viel beitrug.

Auch die parlamentarische Initiative der Nationalrätin Margrith von Felten zur Entschädigung der Opfer von Zwangssterilisationen, die der Nationalrat 1999 unterstützte, machte das lange von Betroffenen wie Tätern tabuisierte Thema ein Stück weit öffentlich. Weil sich der Bundesrat und der Ständerat gegen die vom Nationalrat ursprünglich geplante Entschädigungssumme für die Opfer in Höhe von 50'000.- bis 80'000.- Franken wandten, verzichtete der Nationalrat schliesslich auch auf die später vorgeschlagene symbolische Minimalentschädigung von 5000.- Franken für die Betroffenen solcher Zwangsmassnahmen, so dass die Opfer nach fünfjähriger Debatte leer ausgingen. Hingegen wurde – keineswegs im Sinn des ursprünglichen Vorstosses – eine gesetzliche Regelung der Zwangssterilisation von Urteilsunfähigen erlassen.³²

Trotz der erfolgten Debatte braucht es weiterhin intensive Forschungsanstrengungen, um die Dunkelkammern und Grauzonen dieser Thematik zu durchleuchten. Es war der Wunsch der Stadt Adliswil, nach der Stadt Zürich und parallel zu Forschungsprojekten betreffend Eugenik und Fürsorge in Bern und St. Gallen, die zur Zeit im Rahmen des Nationalen Forschungsprogramms 51 laufen, die eigene diesbezügliche Geschichte aufarbeiten zu lassen.

³¹ Willi Wottreng: *Hirnriess*. Wie die Irrenärzte August Forel und Eugen Bleuler das Menschengeschlecht retten wollten. Zürich 1999

³² Parlamentarische Initiative Entschädigung für Opfer von Zwangssterilisationen. Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 6. November 2001 sowie die Debatten und Beschlüsse von Bundesrat, National- und Ständerat zu dieser Thematik in den Jahren 1999 bis 2004. Die definitive Ablehnung der Entschädigung für die Opfer auch durch die bürgerliche Mehrheit des Nationalrats erfolgte am 14. Dezember 2004. Das neue „Gesetz über Voraussetzungen und Verfahren bei Sterilisationen (Sterilisationsgesetz)“ wurde am 17. Dezember 2004 erlassen und ist seit dem 1. Juli 2005 in Kraft.

Im vorliegenden Umfang und Zeitrahmen konnte natürlich keine vollständige Durcharbeitung aller Adliswiler Fälle gemacht werden. Ich verbrachte lange Tage im Archivkeller und konnte doch nur einen Bruchteil der dort gestapelten Akten lesen. Die Auswahl der nun ausführlicher präsentierten Fallgeschichten mag zufällig erscheinen. Sie ist aber wohlüberlegt und hat vor allem auch mit der Vollständigkeit der vorhandenen respektive der aufgefundenen Akten zu tun. Nicht bei allen von mir durchgesehenen Fällen waren die Akten innerhalb einer nützlichen Frist so zu komplettieren, dass die Abläufe klar wurden und ein Bild des jeweiligen Schicksals sich abzeichnete. Allzu oft konnten wichtige Teile des Puzzles nicht aufgefunden werden, oft ganz einfach deshalb, weil die Suche zu lange gedauert hätte. Wegen des stichprobenartigen Vorgehens kann ich auch keine Angaben zur Zahl der verschiedenen Zwangsmassnahmen in Adliswil machen. Jedoch glaube ich anhand der ausgewählten und dargestellten Fälle, samt entsprechenden Erläuterungen zum sozialen Umfeld und Hinweisen auf weiterführende Literatur, die Art der Abläufe in den hiesigen und benachbarten Instanzen, deren ideologische Hintergründe, die Folgen für die Betroffenen, aber auch etwas von der spezifischen industriellen Prägung Adliswils deutlich gemacht zu haben.

Ich danke der Stadt Adliswil für den Auftrag und erhoffe mir viele kritische, nachdenkliche und mitfühlende Leserinnen und Leser dieser Studie.

Zürich, 12. Februar 2006

Thomas Huonker

6. Literatur

Bernoulli, Andreas: Die Anstalten von Bellechasse FR. Diss. iur. Basel. Aarau 1980

Binder, Gottlieb: Die Gemeinde Adliswil. Adliswil 1944

Binder, Hans: Psychiatrische Untersuchungen über die Folgen der operativen Sterilisierung der Frau durch partielle Tubenresektion, in: Schweizer Archiv für Neurologie und Psychiatrie, Zürich 1937, S. 1-49, S. 249-276

Binder, Hans: Die uneheliche Mutterschaft. Ihre psychologischen, psychiatrischen, sozialen und rechtlichen Probleme. Für Ärzte, Juristen und Fürsorgebeamte. Bern 1941

Binder, Hans: Die Schizophrenie in fürsorgerischer Hinsicht. In: Schweizerische Zeitschrift für Gemeinnützigkeit, 86. Jahrgang, Heft 8, August 1947, S. 185-198

Binder, Heinrich: Adliswil – eine Stadt Zukunft. Adliswil 2000

Bollag-Winizki, Lore: Die sichernden Massnahmen für Jugendliche, Ver-wahrloste und Gewohnheitstrinker im Kanton Zürich. Diss. iur. Zürich 1940

Buhmann, Brigitte: Wohlstand und Armut in der Schweiz. Grüschi 1988

Burri, Stefan: Einkommens- und Vermögensdaten für eine Armutsberichterstattung. Evaluation von Datenquellen. Neuchâtel 1998
Caritas: Trotz Einkommen kein Auskommen – Working Poor in der Schweiz. Ein Positionspapier der Caritas Schweiz. Luzern 1998

von der Crone, Eugen: Entstehung und Ausbau der Jugendsekretariate. In: Festschrift zum 50jährigen Bestehen des kantonalen Jugendamtes. Zürich 1969

Farago, Peter, Füglistaler, Peter: Armut verhindern. Die Zürcher Armutsstudien. Zürich 1992

Gyr, Ueli: Das Welschlandjahr. Milieuwechsel und Alltagserfahrung von Volontärinnen. Basel und Frankfurt am Main 1992

Heller, Geneviève, Jeanmonod, Gilles, Gasser, Jaques: Rejetées, rebelles, mal adaptées. Débats sur l'eugénisme, pratiques de la stérilisation non volontaire en Suisse romande au XXe siècle. Genève 2002

Huonker, Thomas: Fahrendes Volk – verfolgt und verfehmt. Jenische Lebensläufe. Zürich 1987

Huonker, Thomas: Anstaltseinweisungen, Kindswegnahmen, Eheverbote, Sterilisationen, Kastrationen. Fürsorge, Zwangsmassnahmen, „Eugenik“ und Psychiatrie in Zürich zwischen 1890 und 1970. Zürich 2002

Huonker, Thomas: Diagnose „moralisch defekt“. Kastration, Sterilisation und Rassenhygiene im Dienst der Schweizer Sozialpolitik und Psychiatrie 1890-1970. Zürich 2003

Leimgruber, Walter, Meier, Thomas, Sablonier, Roger: Das „Hilfswerk für die Kinder der Landstrasse“. Bern 1998

Leu, Robert E., Burri, Stefan, Priester, Tom: Lebensqualität und Armut in der Schweiz. Bern 1997

Mäder, Ueli: Für eine solidarische Gesellschaft. Was tun gegen Armut, Arbeitslosigkeit, Ausgrenzung? Zürich 1999

Mäder, Ueli, Streuli, Elisa: Reichtum in der Schweiz. Portraits – Fakten – Hintergründe. Zürich 2002

Maier, Hans Wolfgang: Moralische Idiotie. Diss. med. Zürich 1908

Ramsauer, Nadja: Verwahrlost. Kindswegnahmen und die Entstehung der Jugendfürsorge im schweizerischen Sozialstaat 1900 – 1945. Zürich 2000

Parlamentarische Initiative Entschädigung für Opfer von Zwangssterilisationen. Vorentwurf und erläuternder Bericht der Kommission für Rechtsfragen des Nationalrats vom 6. November 2001. Bern 2001

Rickenbach, Walter: Sozialwesen und Sozialarbeit in der Schweiz. Dritte Auflage Zürich 1972

Ryter, Annemarie: Als Weibsbild bevogtet. Zum Alltag von Frauen im 19. Jahrhundert. Liestal 1994

Schwarzenbach, Alexis: Die Geborene. Renée Schwarzenbach-Wille und ihre Familie. Zürich 2004

Schweizer, Magdalena: Die psychiatrische Eugenik in Deutschland und in der Schweiz zur Zeit des Nationalsozialismus. Bern 2002

Suter, Christian, Mathey, Marie-Claire: Wirksamkeit und Umverteilungseffekte staatlicher Sozialleistungen. Ihre Bedeutung für die Armutsbekämpfung. Zusatzauswertungen zur nationalen Armutsstudie. In: Info Social Nr. 3, Juni 2000

Tanner, Jakob, Meier, Marietta, Hürlimann, Gisela, Bernet, Brigitta : Zwangsmassnahmen in der Zürcher Psychiatrie 1870 bis 1970. Zürich 2002

Vischer, Frank: Das Eheverbot für Geisteskranke und Urteilsunfähige, Diss. iur. Basel 1946

Vereinigung Verdingkinder suchen ihre Spur (Hg.): Bericht zur Tagung ehemaliger Verdingkinder, Heimkinder und Pflegekinder am 28. November 2004 in Glattbrugg bei Zürich. Zürich 2005

Wohlwend, Lotty, Honegger, Arthur: Gestohlene Seelen. Verdingkinder in der Schweiz. Frauenfeld 2004

Wottreng, Willi: Hirnriss. Wie die Irrenärzte August Forel und Eugen Bleuler das Menschengeschlecht retten wollten. Zürich 1999

Wottreng, Willi: Tino. König des Untergrunds. Zürich 2002

In der Reihe Soziales werden Arbeiten aus der Sozialen Arbeit und den Gesellschaftswissenschaften veröffentlicht, die für soziale Institutionen und eine breitere Öffentlichkeit interessant sind. Die einzelnen Beiträge dokumentieren die Meinung der AutorInnen.

Eine kritische Aufarbeitung der Geschichte der Zwangsmassnahmen in der Sozialen Arbeit des 20. Jahrhunderts setzte gegen dessen Ende auch in der Schweiz ein. Sie wird zur Zeit von mehreren Forscherinnen und Forschern auf nationaler und regionaler Ebene untersucht. Von speziellem Interesse ist dabei die Beeinflussung der professionalisierten Fürsorge durch medizinisch und psychiatrisch vorgetragene bevölkerungspolitische Ideologeme der sogenannten „Eugenik“ bis hin zu medizinischen Eingriffen in die Körper der Befürsorgten. Vor diesem Hintergrund beauftragte die Vormundschaftsbehörde von Adliswil, einer Stadt in der Agglomeration Zürich, den Verfasser mit dieser Studie. Der Autor dankt den Auftraggebern für die Begleitung des Auftrags und die Öffnung des Archivs.

Thomas Huonker, geb. 1954 in Zürich, ist freier Historiker und Dozent an der Gestalterischen Berufsmaturitätsschule Zürich. 1982 promovierte er über den Sammler und Historiker Eduard Fuchs und verfasste seitdem mehrere Bücher zur Geschichte der Jenischen, Sinti und Roma sowie zur Geschichte von Fürsorge, Vormundchaftswesen und Psychiatrie in der Schweiz.